

Rundschreiben 24/xx „Natur- bezogene Finanzrisiken“

Erläuterungsbericht

1. Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

Kernpunkte.....	4
Abkürzungsverzeichnis	6
1 Inhalt und Ziel der Vorlage.....	8
2 Handlungsbedarf	9
2.1 Besonderheiten der Risiken	9
2.2 Potenziell hohe Wesentlichkeit	10
2.3 Internationale Empfehlungen und Praxis	11
2.4 Vorbereitungsstand der Institute teilweise unzureichend	11
3 Wahl des Regulierungsgefässes.....	12
4 Nationales und internationales Umfeld	13
4.1 Finanzmarktstrategie des Bundesrates und Auftrag des Parlaments	13
4.2 Arbeiten von internationalen Standardsetzern	14
5 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	15
5.1 Vorbemerkungen.....	15
5.2 Begriffe (Kapitel III)	17
5.3 Proportionalität (Kapitel IV)	21
5.4 Governance (Kapitel V Buchstabe A)	22
5.5 Risikoidentifikation, Wesentlichkeitsbeurteilung und Szenarioanalysen (Kapitel V Buchstabe B)	23
5.6 Risikomanagement (Kapitel V Buchstabe C).....	28
5.7 Stresstesting (Kapitel V Buchstabe D).....	31
5.8 Anforderungen für Banken (Kapitel VI)	31
5.8.1 Kreditrisikomanagement (Kapitel VI Buchstabe A) ...	31

5.8.2	Marktrisikomanagement (Kapitel VI Buchstabe B).....	33
5.8.3	Liquiditätsrisikomanagement (Kapitel VI Buchstabe C).....	34
5.8.4	Management der operationellen Risiken (inkl. Rechts- und Compliance-Risiken) und Sicherstellung der operationellen Resilienz (Kapitel VI Buchstabe D).....	34
5.8.5	Management der Reputationsrisiken (Kapitel VI Buchstabe E)	36
5.9	Anforderungen für Versicherungsunternehmen (Kapitel VII).....	37
5.9.1	Versicherungstätigkeit (Kapitel VII Buchstabe A).....	37
5.9.2	Management der Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken, Asset-Liability-Management (Kapitel VII Buchstabe B).....	38
5.9.3	Management der operationelle Risikenn (inkl. Compliance-, Reputations- und Rechtsrisiken) (Kapitel VII Buchstabe C)	39
5.9.4	<i>Own Risk and Solvency Assessment</i> (Kapitel VII Buchstabe D).....	40
5.9.5	Verantwortlicher Aktuar oder verantwortliche Aktuarin (Kapitel VII Buchstabe E)	40
5.10	Übergangsbestimmungen (Kapitel VIII)	40
6	Regulierungsprozess	41
6.1	Vorkonsultation.....	41
6.2	Konsultation der mitinteressierten Verwaltungseinheiten	42
6.3	Öffentliche Konsultation	42
7	Regulierungsgrundsätze.....	42
8	Wirkungsanalyse	42
9	Fragen an die Anhörungsteilnehmenden.....	44
10	Weiteres Vorgehen	44

Kernpunkte

1. Mit einem neuen FINMA-Rundschreiben definiert und konkretisiert die FINMA ihre Aufsichtspraxis zum Management von naturbezogenen Finanzrisiken. Aufgrund der klaren Entwicklung zu einer integrierten Betrachtungsweise, die sowohl klimabezogene als auch andere naturbezogene Finanzrisiken einschliesst, umfasst der sachliche Anwendungsbereich des Rundschreibens die naturbezogenen Finanzrisiken.
2. Ziel des Rundschreibens ist es, das Risikomanagement von naturbezogenen Finanzrisiken durch die Beaufsichtigten zu verbessern und deren Resilienz gegenüber diesen Risikotreibern zu stärken. Dies trägt zum Schutz der Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte bei und zum Schutz der Teilnehmenden. Weiter leistet die FINMA damit auch einen Beitrag zur Zukunftsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes.
3. Die Anforderungen basieren auf den *Principles for the effective management and supervision of climate-related financial risks* des *Basel Committee on Banking Supervision*¹ (BCBS) sowie dem *Application Paper on the Supervision of Climate-related Risks in the Insurance Sector*² der *International Association of Insurance Supervisors* (IAIS). Die IAIS kommunizierte im März 2023³, dass die Inhalte dieser BCBS- und IAIS-Dokumente kongruent und konsistent seien, mit nur einigen Abweichungen aufgrund sektorspezifischer Eigenschaften. Die Anforderungen orientieren sich auch an weiteren relevanten, internationalen Empfehlungen, insbesondere dem konzeptionellen Rahmenwerk zu naturbezogenen Finanzrisiken des *Network of Central Banks and Supervisors for Greening the Financial System* (NGFS).⁴
4. Die Anforderungen sind prinzipienbasiert, proportional und technologie-neutral ausgestaltet. Die Schwerpunkte der Anforderungen des Rundschreibens liegen in den Bereichen Governance und Risikomanagement.
5. Das Rundschreiben richtet sich an Banken und Versicherungsunternehmen. Aus Gründen der Proportionalität sind die Institute des Kleinbankenregimes und des Kleinversicherungsregimes vom Rundschreiben ausgenommen. Auch die Wertpapierhäuser sind vom Rundschreiben ausgenommen.
6. Die sogenannten „Asset Manager“, d.h. Verwalter von Kollektivvermögen, Fondsleitungen, SICAV sowie übrige FINIG- und KAG-Institute (mit

¹ <https://www.bis.org/bcbs/publ/d532.pdf>

² <https://www.iaisweb.org/uploads/2022/01/210525-Application-Paper-on-the-Supervision-of-Climate-related-Risks-in-the-Insurance-Sector.pdf>

³ <https://www.iaisweb.org/2023/03/public-consultation-on-climate-risk-supervisory-guidance-part-one/>

⁴ [Nature-related Financial Risks: a Conceptual Framework to guide Action by Central Banks and Supervisors | Banque de France \(ngfs.net\)](https://www.iaisweb.org/2023/03/public-consultation-on-climate-risk-supervisory-guidance-part-one/)

Ausnahme der Depotbanken) fallen derzeit nicht in den Geltungsbereich dieses Rundschreibens. Dennoch sind auch die Asset Manager gewissen naturbezogenen Finanzrisiken ausgesetzt, vor allem Geschäfts-, Rechts- und Reputationsrisiken, und müssen mit zunehmenden Risiken und Anforderungen rechnen.

7. Das neue Rundschreiben „Naturbezogene Finanzrisiken“ soll auf den 1. Januar 2025 in Kraft treten. Es sieht Übergangsfristen vor: Für die Institute der Kategorien 1 und 2 gelten kürzere Übergangsfristen als für die Institute der Kategorien 3 bis 5.

Abkürzungsverzeichnis

AVO	Aufsichtsverordnung vom 9. November 2005 (SR 961.011)
BCBS	Basel Committee on Banking Supervision
BankG	Bankengesetz vom 8. November 1934 (SR 952.0)
BankV	Bankenverordnung vom 30. April 2014 (SR 952.02)
ERV	Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 (SR 952.03)
ESRS	<i>European Sustainability Reporting Standards</i>
FINIG	Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 2018 (SR 954.1)
FINIV	Finanzinstitutsverordnung vom 6. November 2019 (SR 954.11)
FINMAG	Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007 (SR 956.1)
HQLA	<i>High quality liquid assets</i>
IAIS	<i>International Association of Insurance Supervisors</i>
ICP	<i>Insurance Core Principles</i> des IAIS
IPBES	<i>Intergovernmental Platform on Biodiversity and Ecosystem Services</i>
IPCC	<i>Intergovernmental Panel on Climate Change</i>
ISSB	<i>International Sustainability Standards Board</i> der International Financial Reporting Standards (IFRS) Foundation
KAG	Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006 (SR 951.31)
NGFS	<i>Network of Central Banks and Supervisors for Greening the Financial System</i>
OR	Obligationenrecht (SR 220)
TCFD	<i>Task Force on Climate-related Financial Disclosures</i>
TNFD	<i>Taskforce on Nature-related Financial Disclosures</i>

VAG Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004
(SR 961.01)

VVG Versicherungsvertragsgesetz vom 2. April 1908
(SR 221.229.1)

1 Inhalt und Ziel der Vorlage

Die Risiken für Finanzinstitute im Zusammenhang mit physischen Naturveränderungen wie beispielsweise dem Klimawandel und dem Übergang zu einer naturverträglichen Wirtschaft, einschliesslich deren Dekarbonisierung, gewinnen immer mehr an Bedeutung und die Wahrscheinlichkeit derer finanziellen Materialisierung für Finanzinstitute wächst. Da es sich um ein Entwicklungsfeld handelt, das mit vielen Unsicherheiten behaftet ist, und die entstehenden Risiken bisher noch nicht von allen Beaufsichtigten ausreichend bewirtschaftet werden, besteht aus Sicht der FINMA Handlungsbedarf.

Mit der im vorliegenden Rundschreiben enthaltenen Aufsichtspraxis zum Management der naturbezogenen Finanzrisiken konkretisiert die FINMA die bestehenden Gesetze und Bundesratsverordnungen in Bezug auf die Organisation, die Funktionentrennung, das Risikomanagement und die interne Kontrolle, so insbesondere Art. 3 Abs. 2 Bst. a und 3f BankG, Art. 12 BankV, Art. 9 FINIG und Art. 68 FINIV, sowie Art. 22, 27, 68, 76 VAG und Art. 96a, 195 AVO.

Ziel des neuen Rundschreibens „Naturbezogene Finanzrisiken“ ist es, Transparenz über die Anwendung des Finanzmarktrechts durch die FINMA in Bezug auf das Management dieser Risiken durch die Finanzinstitute zu schaffen. Die Beaufsichtigten sollen mehr Klarheit darüber haben, was die FINMA von ihnen erwartet. Die Konkretisierungen sollen insbesondere auch dazu beitragen, dass Beaufsichtigte ihre naturbezogenen Finanzrisiken besser identifizieren, beurteilen, begrenzen und überwachen.

Die Konkretisierung erfolgt möglichst schlank, prinzipienbasiert, proportional, technologieneutral und in Abstimmung mit internationalen Standards und Rahmenwerken.

Die Anforderungen des Rundschreibens fokussieren auf die finanziellen Risiken der Beaufsichtigten. Die Wirkungsperspektive (Auswirkungen der Geschäftstätigkeiten der Institute auf Umweltfaktoren) ist nur insofern relevant, als dass sie wesentliche Risiken für das Institut mit sich bringt. Die Anforderungen zielen insbesondere nicht darauf ab, Investitions-, Kreditvergabe- oder Zeichnungsentscheidungen eines Instituts zu beeinflussen bzw. in ihrer Wirkung nachhaltiger zu gestalten. Sie zielen jedoch darauf ab, dass diese Entscheidungen fundiert, unter Berücksichtigung der relevanten kurz-, mittel- und langfristigen naturbezogenen Finanzrisiken vorgenommen werden.

2 Handlungsbedarf

Das Mandat der FINMA bezweckt den Schutz der Gläubigerinnen und Gläubiger, der Anlegerinnen und Anleger, der Versicherten sowie den Schutz der Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte. Ein angemessenes Risikomanagement der Finanzinstitute ist für die Erreichung dieser Schutzziele von zentraler Bedeutung.

Aus Sicht der FINMA besteht Handlungsbedarf, das Bewusstsein der Beaufichtigten und ihre Auseinandersetzung mit naturbezogenen Finanzrisiken und deren möglichen Auswirkungen zu stärken.

In Bezug auf die erfassten Risiken verfolgt die FINMA einem breiten Ansatz, welcher über den Klimawandel hinaus alle potenziell relevanten naturbezogenen Risikotreiber berücksichtigt. Denn auch weitere Naturrisiken wie bspw. der Verlust der Biodiversität bzw. die daraus resultierenden Beeinträchtigungen von Ökosystemleistungen beeinflussen die Wirtschaft und das Finanzsystem und stellen eine ernstzunehmende Quelle von Finanzrisiken dar.⁵ Zudem sind Klima- und Naturrisiken eng verbunden⁶. Im integrierten Verständnis der FINMA sind klimabezogene Finanzrisiken als Unterkategorie von naturbezogenen Finanzrisiken zu betrachten (mehr dazu in Kap. 5.2 zu den Begriffen).

2.1 Besonderheiten der Risiken

Naturbezogene Finanzrisiken haben Charakteristika, die sie von herkömmlichen Finanzrisiken unterscheiden. Als neue Risikotreiber verändern sie die Dynamik der bekannten Risiken (u.a. Kredit- und Marktrisiken). Benötigt werden somit auch vorausschauende Analyseansätze mit deutlich längerem Horizont. Weiter werden Leistungen der Natur (auch „Ökosystemleistungen“ oder „Naturkapital“) oftmals als gegeben betrachtet und in aktuellen Modellen kaum mitberücksichtigt bzw. eingepreist. Insbesondere die Überschreitung von Kipppunkten und die Unersetzbarkeit vieler Ökosystemleistungen werden in traditionellen Risikomanagementansätzen nicht abgedeckt. Ein effektiver Umgang mit den Risiken erfordert nichtlineares Denken und, insbesondere auch aufgrund der mittel- bis langfristigen Transition, vorausschauende Analyseansätze mit längerem Horizont. Zudem besteht aufgrund der inzwischen anerkannten Abhängigkeit der Wirtschaft von der Natur (durch Ökosystemleistungen) ein systemisches Risiko, welches in Anbetracht des historischen Ausmasses des gegenwärtigen Naturverlusts trotz hoher Unsicherheit präventives Handeln erfordert.

⁵ NGFS, Statement on Nature-Related Financial Risks, 24 March 2022

⁶ NGFS, Nature-related Financial Risks: a [Conceptual Framework](#) to guide Action by Central Banks and Supervisors, September 2023

2.2 Potenziell hohe Wesentlichkeit

Naturbezogene Finanzrisiken haben das Potential, die meisten Geschäftsbereiche und Risikotypen von Schweizer Banken und Versicherungen negativ zu beeinflussen. Sie können die Solvenz und Liquidität einzelner Institute, aber auch die Finanzstabilität gefährden⁷. Das Risiko besteht sowohl für international aktive Banken und Versicherungsunternehmen, wie auch für national orientierte Institute aufgrund der vernetzten Schweizer Wirtschaft (globale Lieferketten, Konzernstrukturen usw.) sowie möglicherweise aufgrund der überdurchschnittlich starken Betroffenheit der Schweiz durch den globalen Klimawandel⁸ und dem kritischen inländischen Biodiversitätszustand⁹. Die Relevanz der Risiken wird auch von Banken und Versicherungsunternehmen breit anerkannt (insbesondere in Bezug auf den Klimawandel).

Die Risikosituation der Versicherungsunternehmen unterscheidet sich dabei wesentlich von derjenigen der Banken, da Schaden- und Rückversicherungsunternehmen neben Transitionsrisiken vor allem physische Risiken auf der *Liability*-Seite haben. Diese werden in exponierten Bereichen bereits von den betroffenen Versicherungsunternehmen identifiziert, gemessen und bewirtschaftet sowie von der FINMA beaufsichtigt. Eine Konkretisierung mittels Rundschreiben erlaubt allerdings auch diesbezüglich eine effektivere, und für die Beaufsichtigten effizientere, Aufsicht. Erste Analysen der FINMA mit Fokus auf klimabezogene Finanzrisiken deuten auf eine hohe Wesentlichkeit für Schweizer Banken hin (Grossbanken-Pilotprojekt¹⁰, Umfragen bei Kat. 3 Banken¹¹). Ein erstes quantitatives Assessment der IAIS zeigte, dass auch für Versicherungsunternehmen signifikante Verluste in ungünstigen Szenarien vorstellbar sind.¹² Diese Analysen sind allerdings mit hohen Unsicherheiten behaftet. Umfassendere Analysen vergleichbarer Jurisdiktionen stützen jedoch die hohe Signifikanz. Zudem erfordern die Systematik der Naturrisiken gekoppelt mit der hohen Unsicherheit bezüglich Zeitpunkt und Auswirkungen von naturbezogenen Finanzrisiken grundsätzlich ein vorausschauendes Handeln.

⁷ NGFS, "Nature-related Financial Risks: a [Conceptual Framework](#) to guide Action by Central Banks and Supervisors", September 2023

⁸ [Klimawandel - MeteoSchweiz \(admin.ch\)](#) (abrufbar unter www.meteoschweiz.ch > Klima > Klimawandel)

⁹ [Biodiversität: Das Wichtigste in Kürze \(admin.ch\)](#) (abrufbar unter www.bafu.ch > Themen > Thema Biodiversität)

¹⁰ Ein 2021 durchgeführtes und 2022 finalisiertes Pilotprojekt der SNB und FINMA zur Messung der klimabedingten Finanzrisiken bei den beiden Schweizer Grossbanken führte zur Schlussfolgerung, dass ein Risiko hoher Verluste besteht, allerdings nicht kurzfristig gesehen.

¹¹ In einer im Jahr 2022 mit 31 Banken (vornehmlich der Kat. 3) durchgeführten Umfrage gaben alle Banken an, den Klimawandel als relevantes Risiko für ihr Institut anzusehen. Dies jedoch noch nicht in den kommenden zwei Jahren. Die Banken rechneten mit hohen finanziellen Risiken. Aus der Umfrage zeigte sich auch, dass das Risikomanagement der Banken in diesem Bereich (wo überhaupt vorhanden) noch wenig konkret ist. Als Herausforderungen bzw. Hürden dazu nannten die Banken hauptsächlich den Mangel an Daten, Standardisierung und Regulierung.

¹² [IAIS GIMAR 2021 Special Topic: Climate change and financial stability \(iaisweb.org\)](#)

2.3 Internationale Empfehlungen und Praxis

Die Einsicht, dass es spezifische Erwartungen zum Umgang mit naturbezogenen Finanzrisiken braucht, hat sich in den letzten Jahren bei den internationalen Standardsetzern und bei Behörden in Vergleichsjurisdiktionen zunehmend durchgesetzt. Dies in einem ersten Schritt insbesondere für Klimarisiken. In diesem Kontext entstanden die klimabezogenen BCBS Principles sowie die Hilfestellung der IAIS.

Der Biodiversitätsverlust als Treiber von Finanzrisiken hat in den letzten Jahren auch rasch an Bedeutung gewonnen. Die Relevanz der Risiken wird im Markt bereits breit anerkannt. Dies bezeugt bspw. die breite Unterstützung der Taskforce on Nature-related Financial Disclosures (TNFD) oder Risikoumfragen im Markt (bspw. WEF Global Risk Report 2023). Viele Aufsichtsbehörden wie EZB, Bafin, DNB, MAS haben bereits ein integriertes Vorgehen gewählt und Erwartungen sowohl für Klimarisiken wie auch für weitere Umwelt Risiken formuliert. Diverse internationale Organisationen behandeln die Thematik prioritär (OECD, Weltbank, NGFS) bzw. erweitern ihren Fokus zunehmend auf Naturrisiken (G20, FSB, UN SIF). BCBS priorisiert derzeit noch rasche Fortschritte bei den Klimarisiko-Arbeiten.

Im Finanzmarktbereich ist die Arbeit des NGFS als „Wegbereiter“ besonders hervorzuheben. Das NGFS hat die Thematik vertieft analysiert und die Bedeutung des Risikos für ihre Mitglieder aufgezeigt. Das entsprechende Rahmenwerk des NGFS¹³ legt deutlich dar, weshalb ein rein klimabezogener Fokus nicht zweckmässig ist. Insbesondere Biodiversitätsverlust und Klimawandel sind inhärent verlinkt (siehe auch Kap. 5.2) und daher auch die darauf bezogenen finanziellen Risiken holistisch zu betrachten.

2.4 Vorbereitungsstand der Institute teilweise unzureichend

Aus der Aufsichtstätigkeit sowie sonstigen Austausch mit den Instituten (bspw. auch im Rahmen der Vorkonsultation) geht hervor, dass die meisten Institute naturbezogene Finanzrisiken nur punktuell und je nach Institut sehr unterschiedlich in ihre Risikomanagementprozesse integrieren; teilweise sind sie für die Thematik noch nicht sensibilisiert. Das Rundschreiben schafft klare Anforderungen an die Institute und ermöglicht somit ein effizientes Vorgehen in der Integrierung. Die damit verbundene Planungssicherheit liefert wiederum die Grundlage für eine wirksame und proportionale Aufsicht.

¹³ NGFS, [Nature-related Financial Risks: a Conceptual Framework to guide Action by Central Banks and Supervisors](#), September 2023

3 Wahl des Regulierungsgefässes

Die FINMA reguliert durch Verordnungen, wo dies in der Finanzmarktgesetzgebung vorgesehen ist, und durch Rundschreiben über die Anwendung der Finanzmarktgesetzgebung.

Das geltende Finanzmarktrecht stellt zwar auf Stufe Bundesgesetz, Bundesrats- oder FINMA-Verordnung keine expliziten Anforderungen an den Umgang mit naturbezogenen Finanzrisiken auf. Jedoch bestehen im Bereich der Transparenz und Offenlegung von klimabezogenen Finanzrisiken Anforderungen. Die FINMA publizierte bereits 2021 ihre aufsichtsrechtliche Praxis zur Offenlegung von klimabezogenen Finanzrisiken von Banken und Versicherungen. Auch der Bundesrat hat mit seiner Verordnung vom 23. November 2022 über die Berichterstattung über Klimabelange Transparenzanforderungen festgelegt, welche auch von Teilen der von der FINMA beaufsichtigten Banken und Versicherungsunternehmen erfüllt werden müssen.¹⁴ Die Offenlegung von klimabezogenen Finanzrisiken bedingt die vorherige Auseinandersetzung der Institute mit diesen Risikotreibern und deren Auswirkungen auf bestehende Risikotypen, sowie strategische Überlegungen zu den Risiken beispielsweise auf Basis eines Transitionsplans.

Weiter besteht sowohl für Banken als auch Versicherungsunternehmen die allgemeine Pflicht, ein angemessenes Risikomanagement zu betreiben.¹⁵ Ein angemessenes Risikomanagement erfasst, beurteilt, begrenzt und überwacht sämtliche wesentlichen Risiken eines Instituts. Naturrisiken können sich als naturbezogene Finanzrisiken auf bestehende Risikotypen, wie bspw. Markt-, Liquiditäts- oder Versicherungsrisiken auswirken.

Die Angemessenheit des Risikomanagements eines Instituts hängt von dessen Grösse, Komplexität, Geschäftsmodell und Risikosituation ab. Durch proportionale und prinzipienbasierte Anforderungen an das Risikomanagement von Banken und Versicherungsunternehmen verfügen die Institute bei der individuellen Ausgestaltung ihres Risikomanagements über grossen Umsetzungsspielraum. Gleichzeitig kommt der FINMA bei der Beurteilung der Angemessenheit des Risikomanagements der Institute ein gewisser Ermessensspielraum zu.

Vor diesem Hintergrund erachtet es die FINMA als sachdienlich ihre aufsichtsrechtliche Praxis zu den Anforderungen an den Umgang mit naturbezogenen Finanzrisiken im Rahmen eines angemessenen Risikomanagements von Banken und Versicherungsunternehmen zu konkretisieren. Die

¹⁴ SR 221.434

¹⁵ Banken: Art. 3 Abs. 2 Bst. a BankG, Art.12 Abs. 3 BankV; Versicherungsunternehmen: Art. 22 VAG, Art. 96 AVO.

FINMA kodifiziert ihre Aufsichtspraxis in Rundschreiben, weshalb dieses Gefäss in diesem Fall das Geeignetste ist.

Für die konkrete Umsetzung der Anforderungen wurden zwei Umsetzungsvarianten geprüft: zum einen die Integration der Anforderungen zu naturbezogenen Risiken in die bestehenden, einschlägigen Rundschreiben der FINMA, zum anderen die Schaffung eines neuen, separaten Rundschreibens. Insgesamt überwiegen die Vorteile für den Erlass eines eigenen Rundschreibens, da so alle Anforderungen zentral in einem Gefäss auffindbar und somit eine gewisse Benutzerfreundlichkeit sichergestellt ist. Dies im Gegensatz zur verstreuten Integration in verschiedene bestehende Rundschreiben der FINMA, was auch eine komplexe Teilrevision von mehreren Rundschreiben bedingt hätte. Hinzu kommt, dass einzelne Aspekte thematisch nicht in die bestehenden Rundschreiben gepasst hätten.

Auch die IAIS und das BCBS haben den Ansatz gewählt, jeweils separate Dokumente zu ihren bestehenden Frameworks zu schaffen, um spezifisch auf den Umgang mit klimabezogenen Finanzrisiken einzugehen. Wie nachfolgend (vgl. Kap. 5.2) erläutert, erweitert die FINMA den sachlichen Anwendungsbereich auf naturbezogene, statt rein klimabezogene, Finanzrisiken.

4 Nationales und internationales Umfeld

4.1 Finanzmarktstrategie des Bundesrates und Auftrag des Parlaments

Nachhaltigkeit bildet einen der drei Pfeiler der Schweizer Finanzmarktstrategie von Dezember 2020.¹⁶ Die angemessene Berücksichtigung von Umwelt Risiken durch die Finanzmärkte wird dabei besonders hervorgehoben. Diese Stossrichtung bestätigte der Bundesrat zudem in seiner Strategie für einen nachhaltigen Finanzplatz, welche er im Dezember 2022 mit weiteren Massnahmen ergänzt hat.¹⁷ Dabei wurde wiederum die Resilienz gegenüber finanziellen Klima- und Biodiversitätsrisiken als wesentlicher Bestandteil eines nachhaltigen Finanzplatzes festgehalten. So stellt das Rundschreiben der FINMA „Naturbezogene Finanzrisiken“ auch einen Beitrag zur Nachhaltigkeit des Schweizer Finanzmarktes dar.

Laut den vorgesehenen Änderungen im CO₂-Gesetz soll die FINMA zudem ab 2025 die klimabezogenen Finanzrisiken der Beaufsichtigten überprüfen

¹⁶ Bericht des Bundesrates vom 4. Dezember 2020, Weltweit führend, verankert in der Schweiz: Politik für einen zukunftsfähigen Finanzplatz Schweiz ([Link](#)) (abrufbar unter www.sif.admin.ch > Finanzmarktpolitik und -strategie > Politik für einen zukunftsfähigen Finanzplatz Schweiz)

¹⁷ Bericht des Bundesrates vom 16. Dezember 2022, Sustainable-Finance Schweiz - Handlungsfelder 2022-2025 für einen führenden nachhaltigen Finanzplatz ([Link](#)) (abrufbar unter www.sif.admin.ch > Finanzmarktpolitik und -strategie > Nachhaltigkeit im Finanzsektor)

und jährlich einen Bericht dazu veröffentlichen. Die FINMA erachtet die Berücksichtigung von klimabezogenen Finanzrisiken bereits als Teil ihres Mandats unter bestehendem Recht. Mit dem neuen Rundschreiben wird konkretisiert, wie die FINMA diesen möglichen künftigen Auftrag umzusetzen gedenkt. Das CO₂-Gesetz ist aber nicht die Gesetzesgrundlage für dieses Rundschreiben.

4.2 Arbeiten von internationalen Standardsetzern

Im Juni 2022 publizierte das BCBS die *Principles for the effective management and supervision of climate-related financial risks* und im Dezember FAQs zur Klarstellung der Abdeckung dieser Risiken im *Basel Framework*.¹⁸ Das BCBS erwartet von den Mitgliedsländern, dass die Prinzipien so bald wie möglich umgesetzt werden. Es verfolgt seit Februar 2023 periodisch die Fortschritte in den verschiedenen Jurisdiktionen.

Die IAIS erwartet, dass Versicherungsaufsichtsbehörden von Versicherungsunternehmen verlangen, klimabezogene Finanzrisiken in ihr Tagesgeschäft zu integrieren, inkl. in den Bereichen Governance, *Enterprise Risk Management* und Offenlegung. Sie hat im Mai 2021 ein *Application Paper on the Supervision of Climate-related Risks in the Insurance Sector* als Hilfestellung publiziert¹⁹. Derzeit wird an weiterer punktueller Guidance zu den *Insurance Core Principles* (ICP) sowie neuem *Supporting Material* gearbeitet, welche im Anschluss in einem neuen *Application Paper* konsolidiert werden. Dieses wird das *Application Paper* von 2021 ablösen.

Die Stossrichtungen von IAIS und BCBS sind in den Bereichen Governance und *Risk Management* bekannt und vergleichbar, wobei das BCBS deutlich expliziter ist, während bei der IAIS Guidance zu einzelnen weiteren ICP noch ausstehend ist. Erste sektorübergreifende Anforderungen lassen sich bereits jetzt aufnehmen.

Beim BCBS und der IAIS handelt es sich um die für die FINMA relevantesten internationalen Standardsetzer. Aber auch andere relevante, internationale Gremien und Standardsetzer sind aktiv in der Publikation von Empfehlungen und *Guidance* (vgl. Kap. 2.3).

¹⁸ [Principles for the effective management and supervision of climate-related financial risks \(bis.org\)](https://www.bis.org/principles-for-the-effective-management-and-supervision-of-climate-related-financial-risks); FAQs <https://www.bis.org/press/p221208.htm>

¹⁹ <https://www.iaisweb.org/uploads/2022/01/210525-Application-Paper-on-the-Supervision-of-Climate-related-Risks-in-the-Insurance-Sector.pdf>

5 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

5.1 Vorbemerkungen

Adressaten und sektorübergreifender Anwendungsbereich

Im vorliegenden Themenbereich gehen zahlreiche ausländische Aufsichtsbehörden sektorübergreifend vor. Auch die FINMA als integrierte Aufsichtsbehörde wählt in der Regel einen sektorübergreifenden Ansatz, wo immer möglich und sachlich gerechtfertigt. Sie ist der Auffassung, dass in Bezug auf naturbezogene Finanzrisiken im Grundsatz ein sektorübergreifender Ansatz für die Erarbeitung des Rundschreibens sinnvoll und geboten ist. Aufgrund der höheren Exponierung gegenüber Bilanzrisiken fallen Banken und Versicherungsunternehmen in den Anwendungsbereich.

Die nachstehend aufgelisteten Institute sind vom Rundschreiben ausgenommen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sie keinen naturbezogenen Finanzrisiken ausgesetzt sind. Vielmehr erfolgt ihr Ausschluss aus Gründen der Proportionalität. Das Rundschreiben kann diesen Instituten zur Orientierung dienen:

- **Asset Manager:** Die Verwalter von Kollektivvermögen, Fondsleitungen, SICAV sowie übrige FINIG- und KAG-Institute (mit Ausnahme der Depotbanken, die als Banken durch das Rundschreiben adressiert sind) fallen derzeit nicht in den Geltungsbereich dieses Rundschreibens. Dennoch sind auch die Asset Manager gewissen naturbezogenen Finanzrisiken ausgesetzt, vor allem Geschäfts-, Rechts- und Reputationsrisiken. Aus diesem Grund müssen auch sie mit zunehmenden Risiken und entsprechenden Aufsichtserwartungen rechnen.

Asset Manager, welche einer vom Rundschreiben angesprochenen Finanzgruppe oder einem Finanzkonglomerat nach Art. 3c BankG und 49 FINIG oder einer Versicherungsgruppe bzw. einem Versicherungskonglomerat nach Art. 64 bzw. 72 VAG angehören, gehören hingegen durch ihre Gruppenzugehörigkeit zum Adressatenkreis des Rundschreibens. Für sie kann das Rundschreiben auf Ebene der Gruppe erfüllt werden, insofern auf Gruppenstufe die spezifischen Risiken und Belange des Asset Managers berücksichtigt werden.

- **Kleinbankenregime:** Die besonders liquiden und gut kapitalisierten Banken der Kategorien 4 und 5 nach Art. 47a–47e ERV sind aus Gründen der Proportionalität vom Rundschreiben ausgenommen. Es ist jedoch anzunehmen, dass sie denselben naturbezogenen Finanzrisiken ausgesetzt sind wie andere Banken mit ähnlichem Geschäftsmodell.
- **Wertpapierhäuser:** Sowohl die kontoführenden als auch die nichtkontoführenden Wertpapierhäuser sind vom Rundschreiben ausgenommen:

- Die kontoführenden Wertpapierhäuser haben vergleichbar mit den Asset Managern kaum naturbezogene Finanzrisiken auf ihrer Bilanz. Aus Gründen der Gleichbehandlung mit den Asset Managern werden sie daher vom Rundschreiben ausgenommen.
- Die nichtkontoführenden Wertpapierhäuser sind ähnlichen naturbezogenen Finanzrisiken auf der Bilanz ausgesetzt wie die Banken, unterliegen aber allgemein weniger Anforderungen (so sind sie insbesondere von der Beachtung der ERV und der Liquiditätsverordnung [LiqV; SR 952.06] ausgenommen) da sie keine Konten für Kundinnen und Kunden führen, und somit verminderter Bedarf nach Gläubiger- und Anlegerschutz besteht. Daher werden sie aus Gründen der Proportionalität ähnlich den Banken des Kleinbankenregimes vom Rundschreiben ausgenommen.
- Kleinversicherungsregime: Die kleinen Versicherungsunternehmen der Kategorien 4 und 5 nach Art. 1c AVO sowie die Rückversicherungsunternehmen der Kategorien 4 und 5 nach Art. 1d AVO sind aus Gründen der Proportionalität vom Rundschreiben ausgenommen. Es ist jedoch anzunehmen, dass sie denselben naturbezogenen Finanzrisiken ausgesetzt sind wie andere Versicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen mit ähnlichem Geschäftsmodell.

Struktur des Rundschreibens

Das Rundschreiben enthält zum einen sektorübergreifende Anforderungen in Bezug auf die Governance und spezifische Aspekte zum Risikomanagement. Diese sind teilweise überlappend mit generellen Anforderungen an die Governance und das Risikomanagement (bspw. aus BankG, BankV, VAG, AVO, sowie den FINMA-Rundschreiben 2017/1 „Corporate Governance – Banken“ und 2017/2 „Corporate Governance – Versicherer“ zu Corporate Governance). Diese Überlappungen sind bewusst eingefügt worden, da in der Praxis die naturbezogenen Finanzrisiken bisher noch nicht ausreichend in das institutsweite Risikomanagement integriert wurden. Die vorliegenden Anforderungen sollen die Mindestanforderungen der FINMA an die Einbettung dieser Risiken in bestehende Prozesse präzisieren.

Weiterhin enthält das Rundschreiben unterschiedliche Anforderungen je für Banken sowie Versicherungsunternehmen. Die Differenzen stammen von bestehenden Unterschieden in den zugrundeliegenden rechtlichen Grundlagen und in der Aufsichtspraxis der FINMA. Die sektorspezifischen Anforderungen dienen der Präzisierung, wie die naturbezogenen Finanzrisiken in spezifische, bestehende Risikomanagementprozesse einzubetten sind, welche typischerweise pro Risikotyp (bspw. Kreditrisiken, Marktrisiken, Liquiditätsrisiken) unterschiedlich sind.

Die Aufteilung des Rundschreibens nach sektorübergreifenden und sektorspezifischen Anforderungen reflektiert die im März 2023²⁰ kommunizierte Einschätzung des IAIS, dass die Inhalte der BCBS²¹- und IAIS-Dokumente²² kongruent und konsistent seien, mit nur einigen Abweichungen aufgrund sektorspezifischer Eigenschaften.

5.2 Begriffe (Kapitel III)

Die FINMA folgt dem grundsätzlichen Verständnis von Umwelt- und Klimarisiken (bzw. Naturrisiken) der relevanten internationalen Standardsetzer, wobei hinsichtlich Begriffsdefinition insbesondere das NGFS hervorzuheben ist. Konkret folgt die FINMA dem NGFS für die Definition der **naturbezogenen Finanzrisiken**. Diese decken insbesondere die finanziellen Risiken aus dem Klimawandel und dem Verlust der Biodiversität²³ beziehungsweise die daraus resultierenden Beeinträchtigungen von Ökosystemleistungen²⁴ ab (Rz 7).

Naturrisiken bezeichnen die Risikotreiber für die naturbezogenen Finanzrisiken (Rz 8). Klimarisiken sind dabei als Unterkategorie von Naturrisiken zu betrachten. Klimaaspekte stehen derzeit aufgrund der fortgeschritteneren Entwicklung ihrer Behandlung im Vordergrund. Eine isolierte Betrachtung der Klimathematik ist allerdings fachlich nicht angemessen:

- Der Klimawandel ist eng verbunden mit dem Zustand der Biodiversität. Er ist der drittgrösste Treiber für den Biodiversitätsverlust und dürfte bis Mitte Jahrhundert zum grössten Treiber werden. Er führt insbesondere aufgrund der Zunahme von Waldbränden, Dürren, Hitzewellen, Speziesmigrationen und Korallensterben zur Zerstörung der Natur, was wiederum die natürliche Schutzfunktion vor den Auswirkungen des Klimawandels (bspw. Stürme, Überflutungen) reduziert.
- Andererseits hat der Zustand der Biodiversität auch einen Einfluss auf den Klimawandel, da die von der Biodiversität abhängigen Ökosysteme CO₂-Emissionen speichern. Der Zustand der Biodiversität ist somit entscheidend sowohl für Adaptierungs- wie auch Mitigierungsmassnahmen

²⁰ <https://www.iaisweb.org/2023/03/public-consultation-on-climate-risk-supervisory-guidance-part-one/>

²¹ <https://www.bis.org/bcbs/publ/d532.pdf>

²² <https://www.iaisweb.org/uploads/2022/01/210525-Application-Paper-on-the-Supervision-of-Climate-related-Risks-in-the-Insurance-Sector.pdf>

²³ Biodiversität ist die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, einschließlich u. a. terrestrischer, mariner und anderer aquatischer Ökosysteme und der ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören; dies umfasst die Vielfalt innerhalb von Arten, zwischen Arten und von Ökosystemen.

²⁴ Ökosystemleistungen sind materielle und nicht-materielle Leistungen, die der Mensch direkt oder indirekt von der Natur bezieht und welche das menschliche Leben erhalten und erfüllen. Sie bilden das Fundament vieler Wirtschaftsleistungen, weshalb ihre Beeinträchtigung negative Auswirkungen auf die Finanzmarktteilnehmenden inkl. Finanzinstitute haben kann. Die Ökosystemleistungen beinhalten sowohl physische Güter wie Rohstoffe oder Nahrung als auch regulierende (bspw. CO₂-Speicherung) und unterstützende (bspw. Nährstoffkreisläufe) Dienste. Zusätzlich umfassen sie auch kulturellen Nutzen (bspw. Natur als Erholungsraum).

im Zusammenhang mit dem Klimawandel und dadurch Teil des Problems wie auch der Lösung.

Eine holistische Betrachtung von Klimarisiken unterscheidet sich nicht wesentlich von den Naturrisiken aufgrund der engen Verflechtung des Klimas mit weiteren Naturaspekten. Somit ist das Ziel (auch des NGFS) eine integrierte Sichtweise von Naturrisiken. Sowohl Klimarisiken als auch Naturrisiken unterteilen sich in physische Risiken und Transitionsrisiken (welche häufig auch als transitorische Risiken bezeichnet werden):

- **Physische Risiken** (Rz 9) ergeben sich aus physischen Auswirkungen von Naturveränderungen, einschliesslich dem Klimawandel und dem Verlust von Biodiversität, und den damit verbundenen Beeinträchtigungen von Ökosystemleistungen. Physische Risiken können akut, chronisch oder beides sein:
 - **Akute** physische Risiken ergeben sich aus extremen Ereignissen wie beispielsweise Überschwemmungen, Stürmen, Dürren, Wald- und Buschbränden, Erdbeben, oder sonstigen Umweltkatastrophen (bspw. akute Vergiftung von Gewässern).
 - **Chronische** physische Risiken ergeben sich aus dauerhaften Naturveränderungen wie ansteigenden durchschnittlichen Temperaturen, veränderten Niederschlagsmustern oder Wasserverfügbarkeitsmustern (bspw. Gletscherschmelze früher im Jahr), ansteigendem Meeresspiegel, länger währenden Beeinträchtigungen der Luft-, Gewässer- oder Bodenqualität (bspw. chronische Vergiftung oder Schadstoffbelastung, CO₂-Ausstoss der Meere), Entwaldung (mit sich daraus ergebendem Holzangel, Tiersterben, Artenverlust und CO₂-Ausstoss), Mangel an natürlichen Barrieren als Hochwasserschutz, oder Ausbreitung invasiver Spezien inkl. Artenverlust (Ungleichgewicht).

Auch mit den physischen Risiken verbunden sind sich ergebendes Sterben oder akute und chronische Erkrankungen von Menschen oder anderen Lebewesen (bspw. Hitzetod, Pandemien, Vergiftung), oder abnehmende Erträge in der Nutzung der obengenannten Ressourcen, z. Bsp. in der Landwirtschaft (zunehmende Ernteaufälle, Schädlinge, Wassermangel, Wetter nicht in Einklang mit Bedürfnissen), der Fischerei (Aussterben der Tiere und Verlust der für sie relevanten Ökosysteme wegen Überhitzung der Meere, Überfischung, Verschmutzung wie bspw. Plastikabfall inklusive Mikroplastik) oder dem Tourismus (Beeinträchtigung traditioneller Feriendestinationen wegen Klimaveränderung, Naturkatastrophen oder Verlust der Natur als Attraktion).

- **Transitionsrisiken** (Rz 10) ergeben sich aus dem Übergang zu einer naturverträglichen Wirtschaft, einschliesslich deren Dekarbonisierung. Dies unter anderem durch Veränderungen in der Klima- und Umweltpolitik (bspw. Verbot von Benzinautos, Vorgaben zu Heizsystemen oder Ge-

bäudeenergieeffizienz, Abänderung der Subventionspolitik), technologische Entwicklungen (bspw. leichter Ausbau und Skalierbarkeit von erneuerbaren Energien), Weiterentwicklungen der Rechtsprechung (bspw. veränderter Umgang mit gewissen Klagen durch die Gerichte, Haftbarkeit) oder Veränderungen im Verhalten von Marktteilnehmenden (bspw. verändertes Konsumentenverhalten).

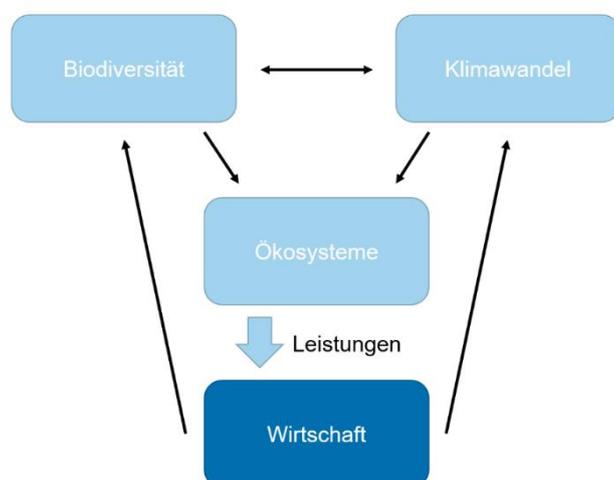
Eine naturverträgliche oder naturverträglichere Wirtschaft bedeutet eine Wirtschaft, die eine Erneuerung und Erholung der vorhandenen Ressourcen und Ökosysteme ermöglicht und deren Existenz nicht grundlegend gefährdet. Sie beinhaltet u.a. auch einen verstärkten Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft (Vermeidung von Abfall, Verringerung der Nutzung von nur begrenzt verfügbaren Ressourcen, Transformation hin zu stärkerem Recycling).

Physische Risiken und Transitionsrisiken sind miteinander verknüpft. Je länger politische Massnahmen und der Übergang zu einer naturverträglicheren Wirtschaft verzögert werden, desto stärker werden die (tatsächlichen oder erwarteten) physischen Folgen.

Die Naturrisiken werden als **Risikotreiber** angesehen, die mittels Transmissionskanälen andere Risiken verstärken können, bzw. sich als solche materialisieren können. Beeinflussen sie solche anderen Risiken für Finanzinstitute, so werden sie als **naturbezogene Finanzrisiken** bezeichnet (Rz 7). Bei den genannten, anderen Risiken wird häufig von den „klassischen“ Risiken für Finanzinstitute ausgegangen: Kreditrisiken inkl. Gegenparteiern, Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, operationelle Risiken (inkl. Risiko von Geschäftsunterbruch, Compliance- und Rechtsrisiken oder Haftungsrisiken), Versicherungsrisiken und auch strategische Risiken (inkl. Geschäftsrisiken, d.h. sogenanntes Business Risk), Reputationsrisiken (bspw. auch das Risiko, als *Greenwashing* betreibendes Institut angesehen zu werden). Diese Liste an Risiken soll nicht als abschliessend interpretiert werden. Auch ein Einfluss der Naturrisiken auf andere, allenfalls neu aufkommende Risiken, ist denkbar.

Die Definition knüpft somit direkt an den relevanten Risiken der Finanzinstitute an. Ausserhalb des Finanzmarktcontextes sind die entsprechenden Risiken teilweise unterschiedlich und in der Regel mit Blick auf die Wirkung auf Gesellschaft, Wirtschaft oder die Umwelt definiert. Die FINMA-Sichtweise erfasst hingegen Entwicklungen, welche aus Finanzmarktsicht als Risikotreiber klassischer Risikokategorien der Finanzinstitute verstanden werden.

Vereinfacht lässt sich das Zusammenspiel der Natur (in hellblau) untereinander und mit der Wirtschaft wie folgt darstellen:



Das Rundschreiben befasst sich mit den naturbezogenen Finanzrisiken, die sich für das Institut ergeben. Die finanzielle Wesentlichkeit aus Sicht des Finanzinstituts ist massgebend. Dabei gilt es allerdings zu berücksichtigen, dass die Wirkung des Instituts auf die Natur (bspw. durch Finanzierungen und Investitionen) die Risiken beeinflusst, welche das Institut zu bewirtschaften hat. Die Beurteilung der finanziellen Risiken erfordert somit auch eine Berücksichtigung der Einflüsse des Instituts auf die Natur. Im Kontext dieses Rundschreibens kommt das Konzept der „doppelten Wesentlichkeit“ also insofern zur Anwendung als es einen Einfluss auf die Finanzrisiken des Instituts hat. Das Konzept kann dabei der praktischen Umsetzung dienen, wobei die Massnahmen der Finanzinstitute zu negativen und positiven Umweltwirkungen ebenfalls in verschiedenen Fristigkeiten in Betracht zu ziehen sind. Ignorieren Institute den Einfluss der eigenen Geschäftstätigkeit auf die Natur, kann dies zu einer Unterschätzung der Risiken führen.

Besonders wichtig sind in Hinblick auf die Wirkung der Naturrisiken auf die Finanzinstitute die entstehenden **Rechts- und Reputationsrisiken**. Diese können sowohl aus physischen wie auch aus Transitionsrisiken entstehen und sind oft eine Kombination daraus. Aufgrund der besonderen Bedeutung von Rechtsrisiken werden diese oft auch als separate Kategorie neben physischen und Transitionsrisiken geführt. Die Risiken können insbesondere aus Klagen (bspw. von NGOs) gegen Gegenparteien von Finanzinstituten entstehen, wobei zu erwarten ist, dass die aktuell stark auf Klimaaspekte fokussierten Klagen sich zunehmend auch breiteren Naturaspekten widmen und auch gegen Finanzinstitute direkt geführt werden. Weiter ergeben sich aufgrund der zunehmenden Regulierung (bspw. bezüglich Sorgfaltspflichten in Lieferketten) ebenfalls steigende Rechtsrisiken, und mit zunehmender

Transparenz auch zunehmende Reputationsrisiken. Letztere gehen einerseits mit Rechtsrisiken einher (bspw. aufgrund eines medienwirksamen Rechtsfalls), können aber auch unabhängig entstehen (bspw. wenn ein Unternehmen oder ein Finanzinstitut durch Verbindung mit naturschädigendem Verhalten in Verruf gerät). Insbesondere führt auch die Thematik des Greenwashings zu Rechts- und Reputationsrisiken.

Das Kapitel 5.5 erläutert die Szenarioanalysen (Rz 11).

5.3 Proportionalität (Kapitel IV)

Das Proportionalitätsprinzip wird im Rundschreiben an mehreren Stellen umgesetzt. So sind zum einen gewisse Institute ganz vom Geltungsbereich des Rundschreibens ausgenommen. Dies sind die Wertpapierhäuser, die Institute des Kleinbankenregimes und des Kleinversicherungsregimes (vgl. Kap. **Erreur ! Source du renvoi introuvable.**; Rz 13)²⁵.

Zum anderen gilt für alle adressierten Institute und alle Anforderungen das allgemeine Proportionalitätsprinzip (Rz 12). Dieses gestattet Flexibilität in der detaillierten Ausgestaltung der Umsetzung je nach Grösse des Instituts, seiner Komplexität, seiner Struktur, seines Risikoprofils und seines Geschäftsmodells. Die Wesentlichkeitsbeurteilung informiert dabei das Risikoprofil des Instituts in Bezug auf naturbezogene Finanzrisiken.

Viele der Anforderungen beziehen sich auf wesentliche naturbezogene Finanzrisiken (Rz 36–68). Die Kriterien zur Einschätzung und Klassifizierung der Wesentlichkeit sind durch das Institut klar zu definieren, wobei auch unterschiedliche Zeithorizonte zu berücksichtigen sind (vgl. Kap. **Erreur ! Source du renvoi introuvable.**). Ein häufig verwendetes Ergebnizraster für die Wesentlichkeit sind die Stufen „niedrig“, „mittel“, „hoch“, „sehr hoch“. Vorgelagert ist die Frage nach der möglichen Relevanz eines Risikos für das Institut. Es können mögliche Risiken identifiziert werden, die aber für das Institut nicht relevant, d.h. nicht anwendbar sind (*non applicable*). Solche sind klar unwesentlich. Falls alle identifizierten Risiken gar nicht erst anwendbar sind, fallen die Anforderungen in Bezug auf wesentliche naturbezogene Finanzrisiken weg. Klar wesentlich sind hingegen Risiken, die als „mittel“, „hoch“ oder „sehr hoch“ beurteilt werden. Eine Grauzone besteht bei den Risiken, die in der kurzen Frist als „niedrig“ beurteilt werden oder allenfalls Risiken, welche mittelfristig als „mittel“ beurteilt werden. Diese sind nicht klar unwesentlich und es ist situativ zu entscheiden, inwiefern sie konkret zu adressieren sind.

Zusätzlich reflektiert sich das Proportionalitätsprinzip in punktuellen Erleichterungen für die Institute der Kategorien 3 bis 5, insbesondere im Bereich

²⁵ Die Asset Manager sind nicht Teil des Adressatenkreises des Rundschreibens.

der quantitativen Ansätze für Szenarioanalysen, sofern keine erhöhte Exposition gegenüber naturbezogenen Finanzrisiken besteht (Rz 27), sowie für Banken im Bereich des Stresstestings (Rz 36).

Schliesslich berücksichtigen auch die Übergangsbestimmungen die Proportionalität und sehen für Kategorien 1 und 2 Institute und für kleinere Institute (Kategorien 3 bis 5) unterschiedlich lange Übergangfristen vor, wobei die kleineren Institute mehr Zeit zur Erfüllung der Anforderungen erhalten (Rz 71 f.).

5.4 Governance (Kapitel V Buchstabe A)

In Anbetracht der mutmasslichen Auswirkungen sollen das Oberleitungsorgan bzw. der Verwaltungsrat²⁶ und die Geschäftsleitung bei ihrer Aufsichts- und Leitungsfunktion naturbezogene Finanzrisiken bei der Ausgestaltung der Geschäftstätigkeit, bei der allgemeinen Risikostrategie des Instituts und bei Festlegung der Governance angemessen berücksichtigen.

Institute müssen über solide Regelungen zur Corporate Governance verfügen und die Behandlung von naturbezogenen Finanzrisiken adäquat in die bestehenden Rahmenwerke zur Unternehmensteuerung und -kontrolle integrieren. Dabei sollen Zuständigkeiten für naturbezogene Finanzrisiken auf personeller und organisatorischer Ebene definiert und dokumentiert werden. Neben den Zuständigkeiten der Risikomanagementfunktion bei der Ermittlung, Bewertung, Messung, Überwachung und Berichterstattung von naturbezogenen Finanzrisiken soll mit der Berücksichtigung der Compliance-Funktion sichergestellt werden, dass mögliche Compliance-Risiken im Zusammenhang mit naturbezogenen Risiken bei allen massgeblichen Prozessen beachtet werden. Die interne Revision soll das Rahmenwerk für das Risikomanagement und das interne Kontrollsystem überprüfen und dabei insbesondere auch externe Entwicklungen, Veränderungen der Geschäftstätigkeit und deren Auswirkungen auf das Risikoprofil berücksichtigen. Dabei soll neben der effektiven Umsetzung der Vorgaben, auch die Angemessenheit der Regelungen für die Steuerung von naturbezogenen Finanzrisiken in Bezug auf die Organisation, die Prozesse und die Richtlinien überprüft werden.

Neben den organisatorischen Zuständigkeiten sollen Aufgaben, Prozesse und Kontrollen betreffend des Managements von naturbezogenen Finanzrisiken definiert und in bestehenden Risikomanagementprozessen eingebettet werden. Die effektive Umsetzung der Vorgaben in den Geschäftsprozessen soll mit wirksamen Kontrollen hinterlegt und geprüft werden.

²⁶ Die FINMA verwendet im Rundschreiben die Begriffe Oberleitungsorgan und Verwaltungsrat gleichwertig. Der Grund für die Verwendung beider Begriffe sind die unterschiedlichen Begriffsverwendungen in den FINMA-RS 17/1 („Oberleitungsorgan“ von Banken) und FINMA-RS 17/2 („Verwaltungsrat“ von Versicherungsunternehmen).

Die bestehenden Berichterstattungsprozesse können durch den Aspekt der naturbezogenen Finanzrisiken ergänzt werden. Auf den unterschiedlichen Führungsebenen sollen aussagekräftige und adressatengerechte Berichte erstellt werden können, die wesentliche Informationen zum Risikomanagement von naturbezogenen Finanzrisiken enthalten.

Die Institute gestalten die Aufbau- und Ablauforganisation nach den eigenen Bedürfnissen aus. Werden eigenständige Strukturen zur Beurteilung von naturbezogenen Finanzrisiken etabliert, muss der Einbettung in die Gesamtorganisation besondere Beachtung geschenkt werden. Wird das Management von naturbezogenen Finanzrisiken in bestehende Strukturen integriert, muss gewährleistet sein, dass die vorhandenen Kapazitäten und Ressourcen für den Umgang mit naturbezogenen Finanzrisiken angemessen sind (Rz 14).

Da die Beurteilung von naturbezogenen Finanzrisiken einerseits sehr komplex und mit hohen Unsicherheiten verbunden ist und andererseits in diesem Bereich auf fachlicher, auf gesetzlicher und regulatorischer sowie auf politischer Ebene eine rasche Entwicklung zu verzeichnen ist, soll auf den unterschiedlichen Ebenen ein hinreichendes Fachwissen in Bezug auf naturbezogene Finanzrisiken vorhanden sein (Rz 15).

Institute sollen sicherstellen, dass die Vergütungspolitik und Anreizstrukturen Verhaltensweisen fördern, die mit dem festgelegten langfristigen Ansatz in Bezug auf das Management von naturbezogenen Finanzrisiken vereinbar sind (Rz 16). Da sich die finanziellen Folgen von naturbezogenen Finanzrisiken teilweise nur schwer quantifizieren lassen, können auch qualitative Elemente in der Vergütungspolitik berücksichtigt werden. In Bezug auf die Ausgestaltung der Vergütungspolitik sind dabei die Grundsätze des FINMA-Rundschreibens 2010/1 „Vergütungssysteme“ zu beachten.

5.5 Risikoidentifikation, Wesentlichkeitsbeurteilung und Szenarioanalysen (Kapitel V Buchstabe B)

Risikoidentifikation und Wesentlichkeitsbeurteilung (Rz 17–26)

Der Grundsatz der Wesentlichkeit gilt auch für naturbezogene Finanzrisiken. Die Beurteilung der Wesentlichkeit dieser Risiken ist spezifisch für jedes Institut. Wie bei allen Risiken definieren die Institute das Vorgehen und die Kriterien zur Bestimmung von wesentlichen naturbezogenen Finanzrisiken selbst.

Im Bereich der Naturrisiken ist die Identifikation der wesentlichen Risiken fürs Institut aufgrund der Komplexität und Neuheit der Thematik eine grosse Herausforderung. Es existieren noch keine breit etablierten Vorgehensweisen. Internationale Berichterstattungsstandards (bspw. ISSB, ESRS) und Rahmenwerke (bspw. TNFD) geben zusammen mit Praxiserfahrungen etab-

lierte Ansätze für das Vorgehen, die sich allerdings wie die Thematik insgesamt weiterentwickeln werden. Entsprechend wird auch erwartet, dass sich das Vorgehen der Institute an relevante Umfeldentwicklungen anpasst.

Die Komplexität der Wesentlichkeitsbeurteilung ergibt sich einerseits aufgrund der systemischen Dimension von Naturrisiken und andererseits des beschränkten Nutzens von historischen Informationen. Der angemessene Umgang mit dieser Komplexität erfordert die Eruierung von schwerwiegenden Zukunftsszenarien, die Durchführung von Szenarioanalysen, sowie gegebenenfalls die Einbindung von relevanten Expertinnen und Experten und Stakeholdern.

Startpunkt einer Wesentlichkeitsbeurteilung ist die Identifizierung von potenziell wesentlichen Risiken (Rz 17–25). Dies erfordert vorgängig den Schritt der Identifikation von Risiken, die möglicherweise für das Institut relevant sein könnten (*applicable* vs. *non-applicable*). Hierbei ist eine Auseinandersetzung mit Szenarien erforderlich (wie weiter unten beschrieben) sowie ein Verständnis der Transmissionskanäle hin zur Materialisierung der Naturrisiken als naturbezogene Finanzrisiken beim Institut selbst, wobei eine breite Sicht auf die Geschäftstätigkeiten des Instituts inkl. deren Lokalisierung und seiner Gegenparteien, eingenommen wird.

Hervorzuheben ist auch die Beschaffung der relevanten Informationen, die im Kontext möglicher Auswirkungen auf das Institut betrachtet werden müssen (Rz 20). Internationale Berichterstattungsstandards und (Risikomanagement-)Rahmenwerke wie bspw. ISSB, TNFD, ESRS helfen dabei, potenzielle wesentliche Themen zu identifizieren. Relevante Informationen sind allerdings insbesondere auch die Erkenntnisse aus den bestehenden Risikoidentifikationsprozessen und bestehenden Sorgfaltspflichtprozessen des Instituts (*Bottom-up*-Risikoidentifikation). Gegebenenfalls und wo verhältnismässig sind externe Informationen zu beschaffen unter Berücksichtigung der internen Expertise (bspw. Einbezug von Stakeholdern, Verwendung von ESG-Ratings und -Daten). Auch der Einbezug der aktuellen relevanten und anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnisse (bspw. IPCC/IPBES Berichte) und darauf basierende globale Abkommen (bspw. Klima- und Biodiversitätsabkommen der United Nations) ist wichtig. Dies da sich physische Risiken aufgrund der Veränderungen der Natur fortlaufend entwickeln und die wissenschaftlichen Erkenntnisse ein grosser Einflussfaktor für die Transitionsrisiken sind.

Auch Einflüsse und Abhängigkeiten des Instituts in Bezug auf die Natur sind zentral, um potenziell wesentliche Risiken zu identifizieren (Rz 21). Dabei ist zu berücksichtigen, dass wesentliche Einflüsse und Abhängigkeiten insbesondere über Gegenparteien (bspw. Kundinnen und Kunden) und deren Wertschöpfungsketten (bspw. Zulieferer) entstehen, sowie abhängig von der Lokalisierung von physischen Anlagen und Geschäftstätigkeiten sind. Risiken ergeben sich direkt aus den Abhängigkeiten von Ökosystemleistungen

sowie indirekt aus der Wirkung (Einfluss) auf Ökosysteme (bspw. durch finanzierte Treibhausgas-Emissionen, Abholzung oder auch Wasserverbrauch, und anderer Verbrauch erneuerbarer oder nicht erneuerbarer Ressourcen). Wesentliche Einflüsse sind oft auch wesentliche Abhängigkeiten und können sich auf finanzielle Risiken übertragen.²⁷ Die Berücksichtigung von Einflüssen ist somit auch unter einem *Single-Materiality*-Ansatz (wie von der FINMA im Rundschreiben umgesetzt) notwendig.²⁸ Wesentliche Einflüsse und Abhängigkeiten resultieren für Finanzinstitute fast immer indirekt über ihre Gegenparteien; deshalb ist dies von Instituten in ihrem Risikomanagement zu berücksichtigen.

Naturrisiken weisen spezifische Eigenheiten aus, welche es so gut wie möglich zu berücksichtigen gilt.²⁹ So könnte es angebracht sein, aufgrund der hohen Unsicherheit bzgl. Eintrittswahrscheinlichkeit und/oder Schadenausmass Kriterien wie die erwartete Beständigkeit des Risikos oder die mögliche Geschwindigkeit des Auftretens mitzuberechnen (Rz 22).

Bezüglich der Messung von Exponierung gegenüber potenziellen Risiken ist die Entwicklung in der Praxis und internationalen Rahmenwerken (bspw. PCAF, TNFD³⁰) zu berücksichtigen (Rz 23).

Die Beurteilung der Wesentlichkeit der Risiken () selbst soll mittels Kriterien erfolgen, die mit den bestehenden Risikobeurteilungskriterien abgestimmt sind, oder diesen mindestens nicht widersprechen (Rz 24 f.). Bestehende Risikobeurteilungskriterien sind oft in Form einer Risikomatrix dargestellt, entlang derer Risiken in die Wesentlichkeitsrubriken „niedrig“, „mittel“, „hoch“, oder „sehr hoch“ eingestuft werden. Auch die Beurteilung der Risiken nach Eintrittswahrscheinlichkeit und Auswirkung werden standardmässig in der Risikobeurteilung eingesetzt. Diese Methoden sind grundsätzlich auch sachgerecht für die Beurteilung der Wesentlichkeit der naturbezogenen Finanzrisiken, sollten aber wo sinnvoll und möglich zur Berücksichtigung spezifischer Eigenheiten von Naturrisiken angepasst bzw. angereichert werden.

Szenarioanalysen (Rz 26 und 27)

Der Klimawandel und mögliche zukünftige Naturveränderungen wie Biodiversitätsverlust sind komplexe und dynamische Phänomene, deren künftige Folgen auf Wirtschaft und Gesellschaft nur sehr schwer vorhersehbar sind. Es besteht eine erhebliche Unsicherheit über das Ausmass, die Ge-

²⁷ Die European Financial Reporting Advisory Group EFRAG erläutert dies ausführlich und ISSB anerkennt dies ebenfalls.

²⁸ Das Konzept der doppelten Wesentlichkeit bezieht sich vor allem auf die erweiterte Anspruchsgruppe, aber Einflüsse sind auch für Investoren relevant da daraus (insbesondere Transitions-)Risiken entstehen.

²⁹ Siehe bspw. der BIS-Artikel "The green swan, Central banking and financial stability in the age of climate change, Bolton et al., Januar 2020" ([Link](#))

³⁰ Insbesondere: [Guidance for Financial Institutions_v1.pdf \(tnfd.global\)](#)

schwindigkeit und die Grössenordnung der physikalischen und übergangsbedingten Auswirkungen, weshalb herkömmliche Methoden der Zukunftsplanung (z.B. Prognosen) nur bedingt geeignet sind, die unsicheren künftigen Veränderungen zu berücksichtigen. Die Szenarioanalyse ist ein Instrument, um zu verstehen und zu untersuchen, wie sich die Zukunft unter ungewissen Bedingungen entwickeln könnte. Es geht darum, schwerwiegende Szenarien zu konstruieren und zu analysieren, wie belastbar das aktuelle Geschäftsmodell und die Strategie eines Unternehmens wären, wenn es sich in diesen Szenarien befände.

Ein Szenario ist eine hypothetische Beschreibung einer Reihe von Ereignissen, die zu einer bestimmten Zukunftswelt führen. Szenarien sind keine Prognosen oder Vorhersagen dessen, was am wahrscheinlichsten eintreten wird, sondern stellen Wege zu unterschiedlichen Darstellungen der Zukunft dar. Bei der Konstruktion der Szenarien legt das Institut besondere Aufmerksamkeit darauf, dass auch Ereignisse mit geringer Wahrscheinlichkeit aber potenziell grossen Auswirkungen, wie beispielsweise das Überschreiten von Kippunkten³¹, berücksichtigt sind. Das Institut kann auch breit akzeptierte Szenarien verwenden, wie diejenigen vom NGFS, anstatt eigene Szenarien zu konstruieren. Diese sind allerdings bei Bedarf an institutsspezifische Gegebenheiten anzupassen.

Bei der Konstruktion von Szenarien zur Analyse der Exposition gegenüber Naturrisiken berücksichtigt das Institut folgende Aspekte (Rz 26):

1. Relevante Entwicklungen in der kurzen, mittleren und langen Frist sind ausreichend abgebildet. Das Institut prüft, ob eine Aufteilung auf mehrere Szenarien mit unterschiedlichen Zeithorizonten zielführend ist, bspw. ein Szenario für den strategischen Planungszyklus des Instituts und ein Szenario für Entwicklungen bis 2050.
2. Die Szenarien beinhalten Annahmen über den zukünftigen globalen durchschnittlichen Temperaturanstieg, bspw. Szenarien mit einem Emissionsverlauf konsistent mit einem Temperaturanstieg von 4°C gegenüber vorindustriellen Niveaus bis 2100 und Szenarien, wo die angestrebten Temperaturziele aus dem Pariser Klimaabkommen erreicht werden. Weitere physische Auswirkungen von Naturveränderungen (bspw. Ausfall von Ökosystemleistungen) sind ebenfalls abzubilden soweit möglich und sachgerecht.
3. Annahmen über eine allfällige Transition zu einer naturverträglichen Wirtschaft werden integriert. Diese geschieht entweder regulär (*orderly*), wobei Massnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und Naturverlustes frühzeitig eingeleitet und schrittweise verschärft werden, oder ungeordnet (*disorderly*), wobei verzögerte und abrupte Massnah-

³¹ Definition Kippunkt: „Eine kritische Grenze, jenseits derer ein System sich umorganisiert, oft abrupt und/oder unumkehrbar“ (Weltklimarat IPCC).

men ergriffen werden, die zu einem erheblichen Anstieg der Transitionsrisiken führen. Eine weitere mögliche Annahme ist, dass die Transition mehrheitlich ausbleibt. Die Szenarioanalysen sollen sich insbesondere mit schwerwiegenden, adversen Szenarien beschäftigen. Daher sollte der Fokus nicht oder nicht exklusiv auf *Orderly-Transition*-Szenarien gelegt werden.

4. Die Szenarien berücksichtigen direkte und indirekte Auswirkungen. Zu den möglichen indirekt auftretenden Auswirkungen gehören bspw. Überlegungen zu Lieferkettenbeeinträchtigungen, Zweitrunden- und Ansteckungseffekte.

Die Szenarioanalyse kann qualitativ sein und sich auf beschreibende, schriftliche Erzählungen (Narrative) stützen. Sie kann auch quantitativ sein, indem sie sich auf numerische Daten und Modelle stützt, oder eine Kombination aus qualitativen und quantitativen Analysen.

Alle vom Rundschreiben adressierten Institute stützen sich in der Wesentlichkeitsbeurteilung mindestens auf qualitative Szenarioanalysen, die primär auf beschreibenden, schriftlichen Ausführungen aufgebaut sind (*Table Top* Übungen). Institute der Kategorien 1–2 und Institute der Kategorien 3–5, die eine erhöhte Exponierung gegenüber naturbezogenen Finanzrisiken identifizieren (bspw. ein erhebliches Ausmass von Investitionen in exponierten Sektoren oder ein hohes Kreditvolumen von Hypotheken und anderen besicherten Krediten, die wesentlichen Transitionsrisiken ausgesetzt sind, da die damit verbundenen Sicherheiten hohe Emissionswerte aufweisen), verwenden zusätzlich quantitative Methoden bei der Szenarioanalyse (Rz 27). Im Gegensatz zu qualitativen Ausführungen stützen sich diese Methoden auf numerische Daten und Modelle und beinhalten bspw. die Berechnung der Auswirkungen unterschiedlicher Szenarien auf stark betroffenen Portfolios oder eine Verlustpotenzialanalyse in adversen Szenarien über sämtliche Portfolios. Andere gewählte quantitative Methoden beinhalten mindestens eine vergleichbare quantitative Tiefe und Auseinandersetzungsstufe wie die genannten Beispiele.

Ergebnisse der Risikoidentifikation, Wesentlichkeitsbeurteilung und Szenarioanalysen (Rz 28 & 29)

Insbesondere verlangt werden eine Herauskristallisierung der wesentlichen naturbezogenen Finanzrisiken nach betroffenem Risikotyp (bspw. insbesondere „hohe“ Kreditrisiken), sowie eine Einschätzung ihrer Wesentlichkeit nach der Zeitperiode. So soll das Institut angeben, ob zum Beispiel die als „hoch“ beurteilten (naturbezogenen) Kreditrisiken in der kurzen Frist (bspw. im kommenden Jahr oder in den kommenden 3 Jahren) oder in der mittleren bis langen Frist (bspw. in mehr als 3, 5 oder 10 Jahren) als „hoch“ angesehen werden. Die Zeitperioden sollen hierbei explizit angegeben werden.

Auch soll klar sein, ob die als wesentlich beurteilten naturbezogenen Finanzrisiken von physischen Risiken oder Transitionsrisiken (oder beiden Arten an Risikotreibern) herrühren (Rz 28).

Die Ergebnisse der Wesentlichkeitsbeurteilung sind zu dokumentieren und an die Geschäftsleitung und das Oberleitungsorgan bzw. den Verwaltungsrat zu geben. Dazu können bestehende Berichterstattungsgefässe (bspw. Bericht der Risikokontrolle) verwendet werden; es soll jedoch darauf geachtet werden, dass zu den naturbezogenen Finanzrisiken insgesamt keine fragmentierte Berichterstattung entsteht (bspw. Teilberichterstattungen von den geschäftsorientierten Einheiten, der Risikokontrolle, und der Compliance-Funktion). Die Berichterstattung zu den naturbezogenen Finanzrisiken kann die Form von solchen Teilberichterstattungen annehmen, sollte aber insgesamt kohärent sein und es der Geschäftsleitung und dem Oberleitungsorgan, bzw. dem Verwaltungsrat erlauben, ein konsolidiertes Bild des entsprechenden Risikoprofils zu erhalten (Rz 29).

Periodizität (Rz 30)

Gemäss etablierter Praxis und den Anforderungen von internationalen Berichterstattungsstandards (bspw. ISSB), ist die Wesentlichkeitsbeurteilung ein iterativer Prozess, der sich an der strategischen Planung des Instituts orientiert. Eine jährliche Durchführung der Wesentlichkeitsbeurteilung ist somit nicht notwendig. Eine Durchführung als Teil des strategischen Planungszyklus wird als sachgerecht und angemessen erachtet. Aufgrund der potenziell wesentlichen finanziellen Auswirkungen der Risiken ist allerdings jährlich (insbesondere auch als Teil der Finanzberichterstattung) zu beurteilen, ob signifikante Änderungen vorliegen und die Wesentlichkeitsbeurteilung gegebenenfalls vorzeitig anzupassen bzw. zu aktualisieren (Rz 30).

5.6 Risikomanagement (Kapitel V Buchstabe C)

Das Management der naturbezogenen Finanzrisiken ist Teil des institutsweiten Risikomanagements nach FINMA-RS 17/1 oder FINMA-RS 17/2. Dies bedeutet, dass die Prozesse des Instituts zur Identifikation, Beurteilung, Bewirtschaftung und Überwachung von naturbezogenen Finanzrisiken sich in das institutsweite Risikomanagement und das interne Kontrollsystem einbetten (Rz 31) gemäss Art. 12 Abs. 3 BankV, bzw. Art. 96 AVO.

Zur Identifikation und Beurteilung (bzw. Wesentlichkeitsbeurteilung) der naturbezogenen Finanzrisiken (vgl. Kap. **Erreur ! Source du renvoi introuvable.**) für Risiken, die als wesentlich identifiziert wurden, formuliert das Institut eine Risikotoleranz und einen Risikoappetit und berücksichtigt diese bei der Bewirtschaftung. Unter Bewirtschaftung werden die kontinuierliche erhöhte Aufmerksamkeit sowie die Begrenzung und Limitierung der Risiken verstanden. Bei der Einbettung in das institutsweite Risikomanagement be-

handelt das Institut die Naturrisiken als Risikotreiber innerhalb der verschiedenen Risikobereiche einschliesslich Kredit-, Markt-, Liquiditäts- und operationelle Risiken sowie Reputationsrisiken, wobei besondere Achtsamkeit auf Konzentrationen innerhalb und zwischen den Risikobereichen gelegt wird. Das Institut beachtet, dass bei der Berücksichtigung von naturbezogenen Finanzrisiken im Risikomanagement bilanzielle und ausserbilanzielle Risiken eingeschlossen sind, wobei sowohl finanzielle als auch nicht-finanzielle Risiken angemessen berücksichtigt werden, und zwar sowohl Risiken, denen das Institut aktuell ausgesetzt ist, als auch Risiken, denen das Institut in Zukunft ausgesetzt sein könnte (Rz 31 & 32).

Bei einem als wesentlich beurteiltem Risiko gibt es in Einklang mit gängigen Risikomanagementframeworks mehrere mögliche Antworten bzw. Reaktionen des Instituts auf dieses Risiko:

1. Risikovermeidung (*risk avoidance*): Das Geschäftsmodell wird derart angepasst, dass das Institut dem Risiko nicht mehr ausgesetzt ist. Dies benötigt typischerweise eine Genehmigung auf Stufe des Oberleitungsorgans bzw. Verwaltungsrats. Zum Beispiel kann eine Bank zur Vermeidung von Reputationsrisiken entscheiden, sich aus der Finanzierung gewisser Geschäftsfelder (bspw. Öl- und Gasförderungsunternehmen) zurückzuziehen. Ein Versicherungsunternehmen könnte entscheiden, gewisse Versicherungstypen für gewisse Kundinnen oder Kunden nicht mehr anzubieten.
2. Risikominimierung (*risk mitigation*): Es werden konkrete Massnahmen eingeführt, um das Risiko zu minimieren, bspw. Prozessanpassungen, Kontrollaktivitäten, Überwachungsmechanismen. Zum Beispiel kann eingeführt werden, dass für die Kreditvergabe an gewisse Kunden eine zusätzliche interne und unabhängige Kontrolle und Genehmigung benötigt wird. Ein weiteres Beispiel ist eine Limite für Investitionen in besonders exponierte Sektoren gegenüber Naturrisiken oder ein intensives Monitoring von Gegenparteien mit erhöhten Risiken mit allfälliger aktiver Begleitung zur Risikominderung durch die Transition zu einem naturverträglichen Geschäftsmodell und potenzieller Beendigung der Geschäftsbeziehung bei ausbleibendem Fortschritt.
3. Risikoakzeptanz (*risk acceptance*): Das Risiko wird akzeptiert, sofern es sich innerhalb der Risikotoleranz befindet. Die Risikoakzeptanz muss explizit dokumentiert und genehmigt werden, typischerweise mindestens auf Stufe der Geschäftsbereichsleitung.
4. Risikotransfer (*risk transfer*): Es werden konkrete Massnahmen eingeführt, um das Risiko auf eine andere Gegenpartei zu transferieren. Ein typisches Beispiel ist der Abschluss einer Versicherung. Speziell im Bereich der naturbezogenen Finanzrisiken ist, dass aufgrund einer hohen Belastung von Versicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen auch der Versicherungsschutz in Zukunft gefährdeter sein kann, als er es in der Vergangenheit war.

Das Institut stellt sicher, dass die Überwachung über die Gefährdung durch naturbezogenen Finanzrisiken stets gewährleistet ist und nutzt dazu, wo sachgerecht, quantitative und qualitative Instrumente sowie Messgrößen, Risikoindikatoren, Warnschwellen oder Limiten. In den relevanten Dokumenten (bspw. Weisungen, Richtlinien und Handbüchern) zum Risikomanagement und internen Kontrollsystem sowie in den Risikoberichten legt das Institut schriftlich dar, wie die wesentlichen naturbezogenen Finanzrisiken berücksichtigt werden (Rz 33).

Entlang des ermittelten Informationsbedürfnisses integriert das Institut naturbezogene Informationen in das Risikomanagement und das interne Kontrollsystem (Rz 33). Beispiele naturbezogener Informationen sind Transitionspläne und Standortangaben von Gegenparteien oder Informationen zum Heizsystem oder Sanierungszustand von Gebäuden. Wo solche Informationen von angemessener Qualität nicht durch Drittparteien oder zentrale Register erhältlich sind, sollte das Institut erwägen, diese als Teil seiner Kontakte mit den Kundinnen und Kunden einzuholen (bspw. als Teil vom *Onboarding* oder des Hypothekarprozesses). Weiter kann das Institut auf plausible Annäherungen, Schätzungen oder qualitative Annahmen zurückgreifen, wobei diese nur vorübergehend verwendet werden bis verlässliche Quantifizierungsmethoden mit ausreichender Datenlage entwickelt sind.

Es ist sinnvoll, die Wirksamkeit der eingesetzten Instrumente und Methoden zur Risikominderung regelmässig zu bewerten und auf ihre Adäquanz hin zu überprüfen. Zukünftig dürfte sich das Verständnis, die Methodiken sowie die verfügbare Datenlage im Bereich von naturbezogenen Finanzrisiken stark weiterentwickeln, wodurch das Institut im Zuge dieser Entwicklungen die eingesetzten Instrumente und Methoden ebenfalls weiter ausbaut (Rz 34).

Viele Beaufsichtigte haben sich öffentlich zu gewissen Verpflichtungen (*Commitments, Targets*) bekannt, bspw. durch die Kommunikation spezifischer CO₂-Reduktionsziele oder durch Beitritte bei Organisationen wie bspw. der Net Zero Banking Alliance. Auch ist es möglich, dass vermehrt gesetzliche auferlegte Verpflichtungen in diesem Bereich kommen werden. Beispielsweise verpflichtet das vom Schweizer Volk gutgeheissene Klima- und Innovationsgesetz KIG den Bund, dafür zu sorgen, dass der Finanzmarkt einen effektiven Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leistet.³²

Durch die öffentliche Bekanntgabe von Verpflichtungen setzen sich die Institute auch potenziellen Reputationsrisiken aus, bspw. wenn sie die Verpflichtungen nicht erreichen. Es ist daher von hoher Relevanz, die Umsetzbarkeit der Verpflichtungen zu prüfen und durch eine explizite Einbettung in der internen Organisation zu konkretisieren. Dies beispielsweise durch eine Integration in die Jahresziele der relevanten Geschäftsbereiche, eine Integration in die Jahresziele von relevanten Mitarbeitern, und eine Integration in die

³² [BBI 2022 2403 - Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit \(KIG\) \(admin.ch\)](#), Art. 9.

Prüfungen durch die Kontrollfunktionen. Durch den strategischen Charakter der öffentlichen Verpflichtungen ist eine Berichterstattung an die Geschäftsleitung und das Oberleitungsorgan, bzw. den Verwaltungsrat, angezeigt. Dies mindestens, falls Auffälligkeiten, Lücken oder Handlungsbedarf in der Umsetzung der Verpflichtungen entdeckt werden (Rz 35).

5.7 Stresstesting (Kapitel V Buchstabe D)

Die Institute beachten, dass bei der Integration von wesentlichen naturbezogenen Finanzrisiken in die Stresstesting-Übungen die aufgeführten Bestimmungen in Kapitel V Buchstabe B in Bezug auf Szenarioanalysen berücksichtigt werden. Wo angemessen verwendet das Institut die bereits für die Wesentlichkeitsbeurteilung zugrunde gelegten Szenarien als Basis und prüft, inwiefern die getroffenen Annahmen im Rahmen des Stresstestings erweitert oder verschärft werden müssen (Rz 36 & 37). Versicherungsunternehmen mit wesentlichen naturbezogenen Finanzrisiken integrieren diese im Rahmen des ORSA (Rz 37 & 69).

5.8 Anforderungen für Banken (Kapitel VI)

5.8.1 Kreditrisikomanagement (Kapitel VI Buchstabe A)

Naturrisiken können sich auf diverse Arten auf das Kreditrisiko von Gegenparteien auswirken. Ein mögliches Beispiel ist die Vergabe eines Kredits an ein Unternehmen, dessen Geschäftsmodell erheblich durch eine sich verändernde Gesetzeslage in Bezug auf Naturrisiken beeinflusst wird (z.B. Erhöhung des CO₂-Preises). Ein weiteres Beispiel ist die Vergabe von Hypothekarkrediten für Gebäude, die durch künftige kantonale oder nationale Gesetze erheblich beeinflusst werden können (z.B. Pflicht, beim Heizungsersatz auf ein erneuerbares System zu wechseln), was zu insgesamt höheren Ausfallrisiken und Wertveränderungen in den Hypothekarkartportolien der Beaufsichtigen führen kann.

Die Institute sollen daher ein gesamtheitliches Verständnis für die Auswirkungen von naturbezogenen Finanzrisiken auf das Kreditrisikoprofil von Gegenparteien entwickeln, wobei auf alle relevanten Phasen im Lebenszyklus (*credit life cycle*) eines Kredits eingegangen wird (Rz 38). Bei der Sorgfaltsprüfung werden wesentliche naturbezogene Risikofaktoren, die sich auf das Kreditrisiko der Gegenpartei auswirken können, identifiziert und beurteilt. Dabei kann eine Beurteilung der Qualität des Risikomanagements von Naturrisiken durch die Gegenpartei einbezogen werden. Institute integrieren naturbezogene Finanzrisiken in die laufende Überwachung der Risikoprofile, wobei Veränderungen der naturbezogenen Finanzrisiken in einzelnen Sektoren und Regionen sowie damit verbundene Konzentrationsrisiken angemessen berücksichtigt werden. Indirekte Auswirkungen von naturbezogenen Finanzrisiken, wie beispielsweise eine mögliche Rationierung von Wasser, die

auch für Gegenparteien ohne erhöhte Abhängigkeit von Wasser wesentliche Folgen haben kann, werden in der Beurteilung angemessen berücksichtigt. Werden im Rahmen der Sorgfaltsprüfung oder der laufenden Überwachung Gegenparteien identifiziert, die direkt oder indirekt eine hohe Exponierung gegenüber Naturrisiken aufweisen, ist für diese Gegenparteien eine weiterführende Einschätzung des Kreditrisikoprofils sinnvoll, beispielsweise mit Einbezug von Szenarioanalysen.

Bei der Anwendung der Instrumente zur Kontrolle oder Minimierung der wesentlichen naturbezogenen Finanzrisiken beachten die Institute folgende Erläuterungen (Rz 39):

- Anpassung der Kreditvergabekriterien (Rz 40)

Bei den Kreditvergabekriterien berücksichtigt das Institut die Risikoexposition gegenüber Naturrisiken von potenziellen Kundinnen und Kunden und passt diese an, damit die definierte Kreditrisikobereitschaft des Instituts in diesen Kriterien abgebildet ist. Als Teil des Vergabeprozesses erfasst das Institut notwendige naturbezogene Informationen von potenziellen Gegenparteien und bewertet diese. Weiter können die Vergabekriterien genutzt werden, um gegebenenfalls Anreize für die Gegenparteien zu schaffen, die naturbezogenen Risiken zu reduzieren. Dies könnte z. B. bedeuten, dass bei der Kreditvergabe die Preisgestaltung an die Erreichung von Zielen zur Reduktion von naturbezogenen Risiken durch die Gegenpartei geknüpft wird.

- Einfluss auf Kundenrating oder Transaktionsrating, und gezielte Kunden- auswahl und -begleitung (Rz 41)

Im Verfahren zur Bestimmung des Kundenratings oder Transaktionsratings ermittelt das Institut die Risikoexposition gegenüber Naturrisiken der Kundinnen und Kunden bzw. der Transaktion und stellt sicher, dass diese im Rating ausreichend berücksichtigt ist. In besonders exponierten Sektoren prüft das Institut, ob eine Beschränkung auf ausgewählte Gegenparteien notwendig ist, um die ausgewählte Risikobereitschaft zu erreichen. Bspw. könnten in solchen Sektoren lediglich Gegenparteien mit einem plausiblen Transitionsplan für den Übergang zu einer naturverträglichen Wirtschaft ausgewählt werden, welche dann bei der Umsetzung dieses Planes vom Institut begleitet werden.

- Darlehensbeschränkungen, Beschränkungen wie kürzere Kreditlaufzeiten, niedrigere Belehnungsgrenzen oder diskontierte Bewertungen von Vermögenswerten (Rz 42)

Bei Gegenparteien mit erhöhten naturbezogenen Risiken passt das Institut die Kreditausgestaltung entsprechend an, um die definierte Kre-

ditrisikobereitschaft zu erreichen. Bspw. können Kredite an Gegenparteien, welche im Falle eines beschleunigten Übergangs zu einer naturverträglichen Wirtschaft besonders hohen Risiken ausgesetzt sind, bzgl. Laufzeit und Höhe des Kredits begrenzt werden, um eine Risikominderung zu erreichen.

- Limiten oder andere geeignete Risikominderungstechniken bezüglich des Engagements gegenüber Wirtschaftszweigen, spezifischen Unternehmen, geographischen Regionen, oder Produkt- oder Dienstleistungssegmenten (Rz 43)

Bei der Verwendung von Limiten entscheidet sich das Institut für absolute oder relative Limiten, die das Engagement gegenüber Gegenparteien mit erhöhten Naturrisiken auf einen maximalen Betrag respektive prozentualen Anteil am Gesamtengagement im Portfolio begrenzt. Das Institut prüft die Festlegung von Frühwarnsignalen, um auf eine Annäherung an die Limite aufmerksam zu machen.

Werden gemäss Rz 38–43 Instrumente zur Kontrolle oder Minimierung der wesentlichen naturbezogenen Kreditrisiken angewendet, so ist dies bankintern zu dokumentieren und gegebenenfalls sachgerecht in einen institutseigenen Transitionsplan zu integrieren. Das Institut überprüft regelmässig, ob die angewendeten Instrumente weiterhin ausreichen, um die wesentlichen naturbezogenen Kreditrisiken zu kontrollieren oder zu minimieren (Rz 30).

5.8.2 Marktrisikomanagement (Kapitel VI Buchstabe B)

Naturrisiken können sich auf den Wert von Finanzinstrumenten auswirken, in dem sich die Markterwartungen in Bezug auf Naturrisiken schnell anpassen, was wiederum zu Neubewertungen und Kursveränderungen von Finanzinstrumenten führen kann. Unternehmen aus Sektoren mit erhöhten Naturrisiken oder mit Aktivitäten in Regionen, wo ein Anstieg von Naturereignissen erwartet wird, dürften hiervon besonders betroffen sein.

In Bezug auf das Marktrisikomanagement berücksichtigen Institute, dass naturbezogene Risiken zu potenziellen Verschiebungen bei Angebot und Nachfrage nach Finanzinstrumenten führen könnten, was sich wiederum auf deren Wert auswirken würde. Bzgl. Handelsbuchpositionen legt das Institut sein Hauptaugenmerk auf die Bewertung der naturbezogenen Finanzrisiken, die sich auf den Wert von Schuldtiteln, Aktien, Devisen- und Rohstoffpositionen auswirken könnten. Bzgl. Bankenbuchpositionen fokussiert sich das Institut auf die Bewertung der naturbezogenen Finanzrisiken, die sich auf das *Credit-Spread*-Risiko und das Risiko, das sich aus Beteiligungspositionen ergibt, auswirken könnten. Bei den übrigen Positionen und Unterkategorien des Marktrisikos prüft das Institut, ob naturbezogene Finanzrisiken untersucht werden müssen (Rz 44).

Das Institut nutzt Szenarioanalysen und Stresstest um vorausschauend (inkl. im mittel- und längerfristigen Zeithorizont) die Auswirkung wesentlicher Naturrisiken auf Handelsbuchpositionen besser einzuschätzen, welche sich durch abrupt auftretende Schocks äussern könnten. Dabei können historische Verteilungen durch hypothetische Annahmen ergänzt werden, um den Eigenschaften von Naturrisiken gerecht zu werden. Bei *Mark-to-Market Exposures* können Absicherungen (*Hedges*) oder andere getroffene Risikominderungsmaßnahmen berücksichtigt werden (Rz 45).

5.8.3 Liquiditätsrisikomanagement (Kapitel VI Buchstabe C)

Naturrisiken können sich als Liquiditätsrisiken materialisieren, wenn beispielsweise nach einem extremen Naturereignis zahlreiche Kunden ihre Einlagen abziehen, um den entstandenen Schaden zu begleichen. Dies kann insbesondere bei regional tätigen, auf Privatkunden fokussierten Instituten oder Instituten, die Versicherungsunternehmen oder Rückversicherungsunternehmen zu ihren Kunden zählen, zu Netto-Liquiditätsabflüssen führen. Bei grossflächigen Naturereignissen könnten auch schweizweit Auswirkungen auftreten.

Von den Instituten wird erwartet, dass sie die direkten oder indirekten Auswirkungen von Naturrisiken auf ihre Liquiditätsposition berücksichtigen. Bei der Beurteilung der Liquiditätsrisikoprofile unter gestressten Bedingungen könnten die Institute beispielsweise die Möglichkeit in Betracht ziehen, dass eine kombinierte idiosynkratische und Marktstress-Situation gleichzeitig mit einem Naturrisikoereignis wie einer starken Überschwemmung eintritt. Dabei legen die Institute neben der Betrachtung der Netto-Liquiditätsabflüsse auch besonderen Fokus darauf, wie sich der Wert der HQLA unter gestressten Bedingungen verhält, um die Liquiditätssituation und Liquiditätspuffer adäquat einschätzen zu können. Die Erkenntnisse dieser Überlegungen werden bei der Kalibrierung der zu haltenden HQLA einbezogen (Rz 46).

5.8.4 Management der operationellen Risiken (inkl. Rechts- und Compliance-Risiken) und Sicherstellung der operationellen Resilienz (Kapitel VI Buchstabe D)

Das Management der operationellen Risiken und die Sicherstellung der operationellen Resilienz, inkl. das *Business Continuity Management*, nach dem FINMA-Rundschreiben 2023/1 „Operationelle Risiken und Resilienz – Banken“ soll wesentliche naturbezogene Finanzrisiken, die sich in operationellen Risiken niederschlagen, angemessen berücksichtigen. Nebst den unten genannten Komponenten des Managements der operationellen Risiken kann es sich dabei zum Beispiel auch um Kontrollaktivitäten oder eine Berücksichtigung in der Risikotoleranz für operationelle Risiken handeln (Rz 47).

Werden im Rahmen der „Risikoidentifikation, Wesentlichkeitsbeurteilung und Szenarioanalysen“ nach Kapitel B des Rundschreibens als Risikotreiber für

operationelle Risiken identifiziert und die kurz-, mittel- oder längerfristigen, potenziellen operationellen Risiken als wesentlich beurteilt, so ist diese Information in die Risiko- und Kontrollbeurteilungen für operationelle Risiken einzufließen und entsprechend dort zu dokumentieren. Die Wesentlichkeitsbeurteilung soll dabei mit den Beurteilungskriterien, die das Institut für operationelle Risiken anwendet, abgestimmt sein. Umgekehrt soll auch im Rahmen der Risiko- und Kontrollbeurteilungen *bottom-up* festgestellt werden, ob und in welchem Zeithorizont es wesentliche operationelle Risiken aufgrund der Naturrisiken gibt. Ist dies der Fall, so soll diese Information im Rahmen der kommenden Wesentlichkeitsbeurteilung berücksichtigt werden und in relevante Berichterstattungen einfließen. Es wird davon ausgegangen, dass die Risiko- und Kontrollbeurteilungen für operationelle Risiken häufiger (bspw. jährlich) durchgeführt werden als die Wesentlichkeitsbeurteilungen für naturbezogene Finanzrisiken, die regelmässig und mindestens in Einklang mit dem Zyklus zur strategischen Planung des Instituts durchgeführt werden (bspw. alle drei Jahre) (Rz 47).

Das Institut soll in der Lage sein, Verluste aus operationellen Risiken den Naturrisiken als Risikotreiber zuzuordnen, falls die Verluste aufgrund der Materialisierung von Naturrisiken entstanden sind, bspw. aufgrund von physischen Risiken wie Naturkatastrophen. Dies gilt auch für relevante externe Ereignisse, wenn das Institut solche erfasst (vgl. Rz 34 FINMA-RS 23/1). Eine Umsetzungsmöglichkeit hierzu ist die Einführung einer entsprechenden Markierung (*Flag*) in der Verlustdatensammlung. Eine solche Zuordnung ermöglicht eine Berichterstattung zu den Verlusten gefiltert nach operationellen Risiken aufgrund von, bzw. im Zusammenhang mit Naturrisiken. Die Zuordnung kann, aber muss nicht, rückblickend durchgeführt werden. Dies da vor allem vorausschauend damit gerechnet wird, dass die Institute gehäuft Verluste aufgrund des Risikotreibers Naturrisiken erleiden werden (Rz 48 & 49).

Bei wesentlichen Verlusten aus operationellen Risiken im Zusammenhang mit Naturrisiken sind diese in Einklang mit Rz 39 FINMA-RS 23/1 zu rapportieren. Dies bedeutet, dass in der Berichterstattung der Zusammenhang zum Risikotreiber Naturrisiken und der entsprechende Verlustbetrag (aggregiert bei mehreren Verlusten sowie einzeln bei wesentlichen Einzelverlusten) aufgezeigt wird (Rz 48 & 49).

Eine Besonderheit im Zusammenhang mit den Naturrisiken ist die erhöhte Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit und die hohen Erwartungen der Öffentlichkeit oder auch der Politik an Banken (bspw. Art. 9 des Klima- und Innovationsgesetzes in Bezug auf die Verpflichtung des Bundes, dafür zu sorgen, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet). Somit entstehen oder bestehen für Banken erhöhte Rechtsrisiken und Reputationsrisiken (vgl. auch Kap. 5.8.5). In der Identifikation und Beurteilung möglicher Rechtsrisiken soll daher verstärkt die Möglichkeit von Klagen

gegenüber dem Institut berücksichtigt werden. Beispiele wären Klagen aufgrund des Vorwurfs, das Institut würde Greenwashing betreiben (bspw. in der Kundenberatung oder in Werbungen), oder Klagen in Hinblick auf eine historische Mitverschuldung des Instituts am Klimawandel (Rz 50).

Für das Business Continuity Management relevante wesentliche naturbezogene Finanzrisiken werden Erkenntnisse aus der Wesentlichkeitsbeurteilung angemessen im Prozess zur Erstellung oder Aktualisierung der entsprechenden Pläne (*Business-Continuity-* und *Disaster-Recovery-*Pläne nach Rz 86–88 FINMA-RS 23/1) berücksichtigt (Rz 51). Z. B. kann im Rahmen der Business Impact Analyse eine für einen kritischen Prozess benötigte Ressource identifiziert werden, die gegenüber Naturrisiken stark exponiert ist. Diese Ressource könnte bspw. eine Dienstleistung einer Drittpartei sein. Die im *Disaster Recovery Plan* bereitgestellte alternative Lösung zur Erbringung des kritischen Prozesses sollte so gewählt sein, dass sie nicht demselben Naturrisiko gegenüber exponiert ist.

Für die kritischen Funktionen des Instituts werden nach Rz 108 FINMA-RS 23/1 die wesentlichen operationellen Risiken und die Schlüsselkontrollen dokumentiert (Rz 51). Sind unter diesen wesentlichen operationellen Risiken auch solche im Zusammenhang mit Naturrisiken, so ist dies entsprechend zu dokumentieren und klar aufzuzeigen, sowie gegebenenfalls (insb. wenn es sich um ein *bottom-up* identifiziertes Risiko handelt) in die Wesentlichkeitsbeurteilung sowie relevante Berichterstattungen einzufließen. Auch stellt das Institut sicher, dass die Erkenntnisse aus der Wesentlichkeitsbeurteilung angemessen in der Sicherstellung der operationellen Resilienz berücksichtigt werden, bspw. im Treffen entsprechender Massnahmen nach Rz 102 FINMA-RS 23/1.

5.8.5 Management der Reputationsrisiken (Kapitel VI Buchstabe E)

Im Bereich der Naturrisiken besteht eine erhöhte und gleichzeitig vielschichtige Wahrnehmung der Öffentlichkeit, die schnell die Richtung ändern kann bzw. sich in viele Richtungen bewegen kann. Auch bestehen hohe Erwartungen an den Finanzsektor. Diese Aspekte müssen angemessen im Management der Reputationsrisiken der Banken berücksichtigt werden. Banken sind auf viele Arten gegenüber Reputationsschäden exponiert, bspw. durch ihre Investitionen und Kreditvergabe, die Zusammensetzung ihrer Anlageportfolien, ihre Projektfinanzierungen, ihr Kundenberatungsgeschäft, oder auch ihre Werbekampagnen.

Während die Reputationsrisiken schwierig quantifizierbar sind und häufig als „nicht-finanzielle Risiken“ bezeichnet werden, so können sie doch zur Materialisierung von finanziellen Risiken führen, bspw. aufgrund des Verlustes an Vertrauen der Kundinnen und Kunden, oder aufgrund einer Ächtung durch die Öffentlichkeit und daraus ableitend durch die Stakeholder der Bank.

Die Identifikation von Reputationsrisiken soll daher eng in die bestehenden Prozesse integriert sein, bspw. in die Prozesse für Produktentwicklungen und Inbetriebnahme, Neugeschäfte oder Werbeprozesse. Die zuständigen Stellen (oder Stelle) für das Reputationsrisikomanagement sollen zeitnah über entsprechende Informationen verfügen und befähigt sein, mit unmittelbaren Massnahmen einzugreifen. Auch soll der Berichterstattung zu den Reputationsrisiken angemessenen Raum in der Berichterstattung zu den naturbezogenen Finanzrisiken zugewiesen werden (Rz 52).

5.9 Anforderungen für Versicherungsunternehmen (Kapitel VII)

5.9.1 Versicherungstätigkeit (Kapitel VII Buchstabe A)

Die Absicherung von naturbezogenen Gefahren gehört zu den klassischen Versicherungstätigkeiten. Allgemein wird erwartet, dass Veränderungen in der natürlichen Umwelt neue Herausforderungen für Versicherungsunternehmen mit sich bringen. Die Versicherungsunternehmen sind deshalb angehalten, Entwicklung im Bereich der naturbezogenen Risiken zu identifizieren, deren Auswirkungen für ihr spezifisches Geschäft zu beurteilen und diese Risiken in die relevanten Prozesse und Methoden zu integrieren (Rz 53–58).

Nachfolgend sind beispielhaft einige grundlegende Zusammenhänge aufgezeigt.

- Sach- und Haftpflichtversicherung

Im Hinblick auf physische Risiken können der Verlust von Biodiversität und Klimaveränderungen sowohl die Häufigkeit und die Höhe von versicherten Schäden als auch deren Konzentration (geographisch, betroffene Wirtschaftszweige) beeinflussen. Darüber hinaus können Wechselwirkungen zwischen dem Biodiversitätsverlust und Klimaveränderungen die Folgen dieser Entwicklungen sogar noch verstärken, wenn etwa der Biodiversitätsverlust dazu führt, dass die Anfälligkeit gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels zunimmt.

Um die möglichen Auswirkungen dieser Risiken zu identifizieren und einzuschätzen, müssen die Transmissionskanäle dieser Risiken in den Versicherungsportfolien analysiert werden. Dies beinhaltet insbesondere, die Abhängigkeit der versicherten Güter von den Leistungen der Natur zu identifizieren und zu untersuchen, ob Veränderungen der Natur versicherte Schäden auslösen können. Diese Abhängigkeiten können sowohl direkt sein (beispielsweise Ernteausschlag oder Sachschäden aufgrund von Veränderungen in der natürlichen Umwelt) als auch indirekt (wie etwa der Unterbruch von Versorgungsketten).

Darüber hinaus können auch Transitionsrisiken vor allem im Haftpflichtbereich zu Versicherungsschäden führen, beispielsweise bei Unternehmen, deren Aktivitäten sich stark auf die Natur auswirken. Zusätzlich zu möglichen Haftpflichtschäden, können Versicherungsunternehmen auch direkt, aufgrund der Bereitstellung von Versicherungsdeckungen für umweltschädliche Aktivitäten sogenannten *Litigation Risks* ausgesetzt sein.

- Lebens- und Krankenversicherung

In der Lebens- und Krankenversicherung bestehen ebenfalls Transmissionskanäle, über welche sich Veränderungen in der natürlichen Umwelt auf die versicherten Personen und somit auf die Häufigkeit und Höhe von Versicherungsleistungen auswirken können. Beispielhaft seien hier genannt: das Klima, die Nahrungsmittelversorgung, die Qualität der Luft, das mentale Wohlbefinden, die mögliche Entstehung bzw. Ausbreitung von Infektionskrankheiten und antimikrobieller Resistenzen, die Verfügbarkeit von Medikamenten usw. Weitere, indirekte Auswirkungen können entstehen im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Gesundheitsdienstleistungen, wenn etwa Pandemien oder andere der vorgenannten Risiken zu Beeinträchtigungen in der Bereitstellung von Gesundheitsdienstleistungen führen.

5.9.2 Management der Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken, Asset-Liability-Management (Kapitel VII Buchstabe B)

Naturbezogene Finanzrisiken können sich über vielfältige Wirkungszusammenhänge auf die Rendite und Werthaltigkeit der Kapitalanlagen sowie die Liquidität von Versicherungsunternehmen auswirken. Solche Wirkungszusammenhänge sind zu identifizieren, zu beurteilen und im Management der Kapitalanlagen und der Liquidität zu berücksichtigen. Nachfolgend sind beispielhaft einige grundlegenden Zusammenhänge aufgezeigt.

- Physische Risiken

Investitionen in Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit stark von den Leistungen der Natur abhängig ist, weisen folglich eine höhere Exponierung gegenüber den Risiken des Biodiversitätsverlustes und des Klimawandels auf. Diese Betroffenheit kann direkt sein (z. B. in der Landwirtschaft) oder indirekt (z. B. in der Lebensmittelindustrie). Die geringere Verfügbarkeit von Naturleistungen und / oder erforderliche Investitionen zur Kompensation von geringeren Ökosystemleistungen haben direkte ökonomische Auswirkungen auf die betroffenen Unternehmen, mit entsprechenden Auswirkungen auf die Rendite und Werthaltigkeit von Investitionen in solche Unternehmen.

Darüber hinaus können physische Risiken über externe Effekte verbreitet zu tieferen Renditen von Kapitalanlagen führen, beispielsweise wenn

die Aktivitäten von Unternehmen mit hoher Umweltbelastung eine Verknappung und Verteuerung der Ressourcen anderer Unternehmen zur Folge haben.

- **Transitionsrisiken**

Des Weiteren können veränderte gesellschaftliche Erwartungen und damit verbundene gesetzliche und regulatorische Anpassungen, in der Transition zu umweltverträglicherem Verhalten erhöhte Kosten für Unternehmen zur Folge haben oder sogar die Grundlage für deren Geschäftstätigkeit entziehen, was zu sog. *Stranded Assets* führen kann, mit entsprechenden, negativen Auswirkungen auf die Rendite und Werthaltigkeit von Investitionen in solche Unternehmen.

- **Rechts- / Haftungsrisiken**

Auf Unternehmen, deren Aktivitäten sich stark negativ auf die natürliche Umwelt auswirken, könnten als Folge von rechtlichen Massnahmen gegen sie erhöhte Kosten zukommen, welche die Rendite und Werthaltigkeit von Investitionen in diese Unternehmen verringern könnten..

5.9.3 Management der operationelle Risikenn (inkl. Compliance-, Reputations- und Rechtsrisiken) (Kapitel VII Buchstabe C)

Naturbezogene Finanzrisiken und deren potenziellen Auswirkungen auf die Aufrechterhaltung und Fortführung des Geschäftsbetriebs sind zu identifizieren und in den Prozessen und Methoden des operationellen Risikomanagements, einschliesslich dem Business Continuity Management zu integrieren.

Aus neuen und sich ändernden gesetzliche Bestimmungen, aufsichtsrechtlichen Anforderungen sowie allenfalls auch Good-Practice-Standards im Bereich der Klima- und Naturrisiken ergeben sich Compliance-Risiken, die entsprechend zu identifizieren und zu steuern sind.

Des Weiteren sind potentielle Reputations- und Rechtsrisiken aus dem Umgang des Versicherungsunternehmens mit naturbezogenen Finanzrisiken zu analysieren. Solche können sich sowohl aus der Versicherungstätigkeit als auch im Zusammenhang mit Kapitalanlagen ergeben (beispielsweise aufgrund der Versicherung von Aktivitäten bzw. Vermögenswerten die zum Biodiversitätsverlust oder Klimawandel beiteragen, bzw der Investition in solche Vermögenswerte).Versicherer können auch dem Vorwurf des Greenwashings ausgesetzt sein, beispielsweise im Zusammenhang mit offengelegten Informationen über ihre positiven Beiträge zu Klimazielen oder aufgrund zugesagter, nachhaltiger Eigenschaften von Versicherungs- und/oder Kapitalanlageprodukten.

Die Beurteilung der Wesentlichkeit der vorgenannten Risiken beschränkt sich dabei nicht nur auf die eigene Exponierung des Versicherers gegenüber diesen Risiken, sondern insbesondere auch auf ausgelagerte Dienstleistungen. Wird bei einem Dienstleister eine wesentliche Exponierung festgestellt, sind entsprechende Massnahmen zu implementieren (vgl. Rz 20 FINMA-Rundschreiben 18/3 „Outsourcing“) (Rz 65).

5.9.4 Own Risk and Solvency Assessment (Kapitel VII Buchstabe D)

Soweit das Versicherungsunternehmen wesentlichen naturbezogenen Finanzrisiken ausgesetzt ist, werden diese im Rahmen des *Own Risk and Solvency Assessment* (ORSA) berücksichtigt. Dabei sollen die Auswirkungen von naturbezogenen Finanzrisiken auf das Geschäftsmodell, die Strategie, das Risikoprofil, die Solvenz und andere wesentliche Sichtweisen untersucht werden (vgl. FINMA-Rundschreiben 16/3 „ORSA“) (Rz 69).

5.9.5 Verantwortlicher Aktuar oder verantwortliche Aktuarin (Kapitel VII Buchstabe E)

Da sich naturbezogene Finanzrisiken als Risikotreiber auf die bestehenden Risikokategorien von Versicherungsunternehmen auswirken können, betreffen diese auch die aufsichtsrechtlich definierten Aufgaben des verantwortlichen Aktuars oder der verantwortlichen Aktuarin. Die Aufnahme der naturbezogenen Finanzrisiken in den Bericht an die Geschäftsleitung informiert und unterstützt diese bei der Erfüllung ihrer diesbezüglichen Verantwortung und Aufgaben (Rz 70).

5.10 Übergangsbestimmungen (Kapitel VIII)

Institute der Kategorien 1 und 2 haben bereits ab Inkrafttreten des Rundschreibens die Anforderungen zur Risikoidentifikation, Wesentlichkeitsbeurteilung und Szenarioanalysen (Rz 15–27) sowie zur Abstimmung ihrer Geschäftsstrategie mit ihren Commitments (Rz 33) zu erfüllen. Diese Anforderungen sollten von den betroffenen Instituten bereits aufgrund anderer regulatorischer Anforderungen (FINMA-RS 16/1 und 16/2) sowie internationalen Treibern (bspw. Berichterstattung nach TCFD) erfüllt sein und benötigen daher keine weitere Übergangsfrist.

Für die Erfüllung aller anderen Anforderungen ist für die Institute der Kategorie 1 und 2 ein Jahr Übergangsfrist ab Inkrafttreten des Rundschreibens vorgesehen (Rz 71).

Im Sinne einer proportionalen Ausgestaltung der Anforderungen des Rundschreibens, gelten für die Institute der Kategorien 3 und 5 längere Übergangsfristen für die Umsetzung der Anforderungen. Konkret haben sie die

Rz 15–27 sowie Rz 33 innert eines Jahres ab Inkrafttreten des Rundschreibens zu erfüllen.

Für die Erfüllung aller anderen Anforderungen ist für die Institute der Kategorien 3–5 eine zweijährige Übergangsfrist ab Inkrafttreten des Rundschreibens vorgesehen (Rz 72).

6 Regulierungsprozess

Die FINMA steht für einen transparenten, berechenbaren und glaubwürdigen Regulierungsprozess unter frühzeitigem Einbezug der Betroffenen sowie interessierten Kreisen, wie Behörden und allenfalls der Wissenschaft. Für Änderungen an Verordnungen und Rundschreiben (ausser bei rein formalen Anpassungen) wird prinzipiell eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörungen wird von den Betroffenen rege genutzt. Der FINMA-Verwaltungsrat als zuständiges Organ wertet die Stellungnahmen aus, gewichtet sie und legt jeweils in einem Bericht (Ergebnisbericht) dar, inwiefern diese umgesetzt werden. Sämtliche Unterlagen zu Anhörungen, einschliesslich des Ergebnisberichts, werden veröffentlicht.³³

6.1 Vorkonsultation

Vor der Eröffnung der Anhörung führt die FINMA grundsätzlich Vorkonsultationen mit den Betroffenen und interessierten Kreisen durch. Sie klärt dabei die relevanten Sachverhalte bzw. erhebt die notwendigen Informationen, erläutert die Stossrichtungen des Regulierungsvorhabens und nimmt Einschätzungen dazu entgegen. Dabei können auch der Handlungsbedarf und mögliche Handlungsoptionen Gegenstand des Austausches sein.

Am 11. Mai 2023 führte die FINMA eine Vorkonsultation mit 25 Teilnehmenden von Branchenverbänden, Branchenvertretenden, Nichtregierungsorganisationen und Behörden durch. In diesem Rahmen wurden die Vorschläge der FINMA diskutiert und offene Fragen geklärt.

Grundsätzlich stiessen die Vorschläge auf breite Zustimmung. Wo die Teilnehmenden Anpassungsbedarf oder Klärungen angeregt haben, konnten diese zu einem grossen Teil im vorliegenden Anhörungsentwurf umgesetzt werden, soweit diese mit den Bestimmungen des übergeordneten Rechts und den Zielen der Finanzmarktaufsicht vereinbar waren.

³³ Unterlagen betreffend die Anhörungen zu Revisionen von FINMA-Verordnungen und Rundschreiben sind auf der FINMA-Webseite publiziert (www.finma.ch > Dokumentation > Anhörungen).

6.2 Konsultation der mitinteressierten Verwaltungseinheiten

Vom 23. Oktober bis 14. November 2023 führte die FINMA eine Konsultation der mitinteressierten Verwaltungseinheiten durch.

6.3 Öffentliche Konsultation

Die vorliegenden Regelungen sind nicht von grosser Tragweite im Sinne des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005 (SR 172.061). Entsprechend führt die FINMA dazu eine Anhörung nach Art. 10 Abs. 2 Verordnung vom 13. Dezember 2019 zum Finanzmarktaufsichtsgesetz (SR 956.11) durch. Die Anhörungsfrist beträgt zwei Monate.

7 Regulierungsgrundsätze³⁴

Die Varianten bei der Ausgestaltung der Regulierung auf Stufe FINMA sind beschränkt. Die Möglichkeiten von Varianten bei der Ausgestaltung der Regulierung auf Stufe der FINMA werden von der FINMA stets geprüft. Wo solche bestanden haben, werden diese in den obenstehenden Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen diskutiert. Dabei hat die FINMA jene Varianten verfolgt, die dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit am besten entsprochen haben. Soweit einschlägig, hat sie dabei die Auswirkungen auf die Zukunftsfähigkeit und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes berücksichtigt. Die getroffenen Regulierungen sind wettbewerbs- und technologie-neutral sowie proportional ausgestaltet. Die Differenzierung einer Regulierung nach Art. 7 Abs. 2 Bst. c FINMAG orientiert sich am mit der Regulierung angestrebten Ziel und am Risiko. Internationale Standards im Finanzmarktbereich und deren Umsetzung in anderen wichtigen Finanzstandorten wurden, soweit relevant, berücksichtigt. Für die Einzelheiten wird auf die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen verwiesen.

8 Wirkungsanalyse³⁵

Ein verbesserter Umgang mit naturbezogenen Finanzrisiken entlang den Anforderungen des Rundschreibens verursacht bei den Beaufsichtigten in erster Linie Personalkosten sowie gegebenenfalls Kosten durch den Einsatz externer Berater. Die Umsetzungsarbeiten bei den Beaufsichtigten umfassen vor allem Erstintegrationen in die bestehenden Governance- und Risikomanagementprozesse, wo noch nicht erfolgt, bspw. Anpassungen relevanter Weisungen, Richtlinien, Funktionsbeschreibungen und *Terms of Reference*

³⁴ Gemäss Art. 6 Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz

³⁵ Gemäss Art. 7 Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz

von relevanten Aufsichtsgremien, Definition und Datenerfassung für (neue) Risikoindikatoren, Anpassungen bestehender Prozesse zu Risiko- und Kontrollbeurteilungen, und Anpassungen an Standardberichterstattungsprozessen. Auch Schulungen für relevante Mitarbeitende werden voraussichtlich nötig.

Es ist auch damit zu rechnen, dass sich Synergien ergeben werden zwischen dem Effort, den die Banken und Versicherungsunternehmen für die Umsetzung der Anforderungen des Rundschreibens leisten, und demjenigen, den sie aufgrund anderer bereits eingegangener oder künftiger Verpflichtungen leisten (bspw. verpflichtende Berichterstattungen gemäss der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange oder als freiwillige TCFD-Supporter, TNFD-Adopter, selbst-auferlegte Commitments oder von der Politik auferlegte Nachhaltigkeitsaufträge). Diese Synergien werden zu Beginn vor allem im Bereich der klimabezogenen Finanzrisiken bestehen, während mit zusätzlichen Herausforderungen für die Integration des breiteren sachlichen Anwendungsbereichs - den naturbezogenen Finanzrisiken - gerechnet wird. Aufgrund der beobachteten sehr schnellen wissenschaftlichen, politischen und regulatorischen Entwicklungen in diesem Bereich, schätzt die FINMA den Einbezug der naturbezogenen Finanzrisiken bereits zum jetzigen Zeitpunkt als weniger aufwendig ein als einen Einbezug erst zu einem späteren Zeitpunkt, der mit zusätzlich neu aufzubauenden Prozessen für den breiteren Anwendungsbereich verbunden wäre.

Die FINMA geht davon aus, dass die Beaufsichtigten von der verbesserten und stärker strukturierten Risikoerfassung profitieren werden, bspw. durch eine effektive Früherkennung von spezifischen Transitions- und physischen Risiken. Die Beaufsichtigten werden dadurch in ihrer Fähigkeit gestärkt, auch entsprechende Risikominimierungs- bzw. auch Adaptierungsmassnahmen – wie notwendige Anpassungen des Geschäftsmodells – zu identifizieren und effektiv zu implementieren. Dies beinhaltet auch die bessere Identifikation von Geschäftstätigkeiten, wegen denen sie möglicherweise (bisher teilweise unerwartet) der öffentlichen Kritik ausgesetzt sind.

Das Rundschreiben dient nicht der Steuerung der Finanzflüsse, jedoch soll seine Umsetzung u.a. dazu dienen, dass die Beaufsichtigten ihre bestehenden naturbezogenen Finanzrisiken erfolgreich identifizieren und in ihre strategischen Entscheide einfliessen lassen.

Nebst gestärktem Risikomanagement und gestärkter Resilienz ist damit zu rechnen, dass die Beaufsichtigten durch eine sorgfältige Umsetzung des Rundschreibens auch in ihrer Glaubwürdigkeit gegenüber der Gesellschaft und ihrer Reputation gegenüber ihren Gegenparteien und Investorinnen und Investoren gestärkt werden. Letztlich trägt die Umsetzung des Rundschreibens durch die Beaufsichtigten auch zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele des Bundes für den Finanzplatz Schweiz bei, bspw. durch die vereinfachte Abstimmung des Risikomanagements mit den Netto-Null-Transitionsplänen

der Institute und somit erhöhter Glaubwürdigkeit diesbezüglich. Umgekehrt wäre der Verzicht auf konkrete Anforderungen der prudenziellen Aufsicht an den Umgang mit naturbezogenen Finanzrisiken ein Reputationsrisiko für den Finanzplatz Schweiz.

9 Fragen an die Anhörungsteilnehmenden

Die FINMA lädt die Anhörungsteilnehmenden ein, zusätzlich zu ihrer Stellungnahme zum eigentlichen Rundschreibentext Rückmeldungen zu spezifischen Fragen einzureichen. Ziel dieser Fragen als zusätzliches diskursives Element der Anhörung ist es, einzelne Punkte der Vorlage besonders zu hinterfragen und die Ansichten der Anhörungsteilnehmer dazu abzuholen.

Fragen

1. Die Übergangsbestimmungen sind proportional gestaltet und sollen einerseits den betroffenen Instituten ausreichend Zeit geben, sich auf die neuen Anforderungen des Rundschreibens vorzubereiten, andererseits soll das Rundschreiben zügig umgesetzt werden. Stellt der zeitliche Rahmen der Übergangsbestimmungen die betroffenen Institute vor unverhältnismässig grosse Herausforderungen und falls ja, weshalb?
2. Stellt die Umsetzung des Rundschreibens auf Ebene der Finanzgruppe eine grosse Herausforderung dar? Wenn ja, welche? Gibt es zusätzliche Risiken im Falle einer Finanzgruppe?

10 Weiteres Vorgehen

Der Verwaltungsrat der FINMA wird nach Abschluss der öffentlichen Anhörung die eingegangenen Stellungnahmen gewichten, auswerten und im Rahmen eines Ergebnisberichts darlegen, inwiefern diese umgesetzt werden konnten.

Das Inkrafttreten des neuen FINMA-Rundschreibens ist per 1. Januar 2025 vorgesehen.